



DAS TRUST RECEIPT ALS SICHERUNGSMITTEL IM AMERIKANISCHEN UND ENGLISCHEN RECHT

Author(s): Ulrich Drobnig

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 26. Jahrg., H. 3 (1961), pp. 401-466

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27874324>

Accessed: 26-02-2024 12:50 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

ABHANDLUNGEN

DAS TRUST RECEIPT ALS SICHERUNGSMITTEL IM AMERIKANISCHEN UND ENGLISCHEN RECHT

Von ULRICH DROBNIG

Hamburg*

I. Anwendungsbereich und Terminologie 403. – II. Das Trust Receipt im Common Law 407: A) Vereinigte Staaten 408. – B) England 411. – III. Das Trust Receipt nach dem Uniform Trust Receipts Act 416: A) Zweckbeschränkung des Trust Receipt 417. – B) Form und Registrierung 421. – C) Das Rechtsverhältnis inter partes 424. – D) Wirkungen des Trust Receipt gegenüber Dritten 427. – E) Konstruktion und Funktion des Trust-Receipt-Sicherungsrechts 436. – IV. Das Trust Receipt nach dem Uniform Commercial Code 438: A) Zweckbestimmung des Trust Receipt 439. – B) Materielle Gültigkeit des Sicherungsrechts 443. – C) Form und Registrierung 444. – D) Das Rechtsverhältnis inter partes 447. – E) Wirkungen des Sicherungsrechts gegenüber Dritten 450. – V. Würdigung: A) Das UTRA-Trust-Receipt und das Sicherungsrecht des Code 460. – B) Das Sicherungsrecht des Code und das deutsche Recht 463.

Ein typischer Zug des modernen Handels aller Stufen ist es, daß der Absatz der Waren durch andere Personen als die am Warenaustausch unmittelbar Beteiligten finanziert wird. Nicht nur ist der Käufer oft außerstande, den Kaufpreis bei Lieferung der Ware zu zahlen, sondern häufig ist auch der Verkäufer nicht in der Lage oder nicht willens, den Kaufpreis zu kreditieren, so daß ein Dritter eingeschaltet werden muß. Diese Erscheinung, deren wirtschaftliche Gründe hier nicht zu erörtern sind, hat besondere rechtliche Probleme aufgeworfen. Ohne weiteres passende Regeln bieten nämlich weder die für die Kreditierung des Kaufpreises durch den Verkäufer und seine Sicherung ausgebildeten Rechtsformen (wegen der Finanzierung durch einen *Dritten*) noch die für reine Darlehen und ihre Sicherung gebräuchlichen Rechtsinstitute (wegen des engen Zusammenhangs mit einem *Kauf*).

* *Abkürzungen*: UCC = (amerik.) Uniform Commercial Code; UTRA = (amerik.) Uniform Trust Receipts Act. – Literaturübersicht zum Uniform Commercial Code siehe unten N. 142.

In Deutschland hat eine dieser Kreditformen, nämlich das durch Dritte finanzierte Abzahlungsgeschäft an Verbraucher (im Gegensatz zu Wiederverkäufern), besondere Schwierigkeiten hervorgerufen. Eine kürzlich veröffentlichte Monographie hat bei der Bearbeitung dieses Themas mit Recht die Lösungen des amerikanischen Rechts hervorgehoben¹. Das amerikanische und das englische Recht haben aber auch für den drittfinanzierten Absatz der mittleren Handelsstufen neue Rechtsformen ausgebildet.

Die Ausgestaltung der Sicherungsrechte gegenüber Wiederverkäufern wird juristisch und wirtschaftlich dadurch wesentlich erschwert, daß dem Händler nicht nur – wie dem Verbraucher für den bestimmungsgemäßen Gebrauch – Besitz an der Kaufsache, sondern in aller Regel zusätzlich die Verfügungsbefugnis über sie eingeräumt werden muß, weil nur mit dem Erlös aus der Weiterveräußerung der Vorschuß des Dritten zurückgezahlt werden kann. Die anglo-amerikanischen Länder haben eigens auf diese Schwierigkeit zugeschnittene Sicherungsformen entwickelt. Eine der wichtigsten ist in den Vereinigten Staaten das Trust Receipt; ihm entsprechen in England jedenfalls teilweise das Letter of Trust und das Letter of Hypothecation. Obschon das Trust Receipt zur Sicherung des durch Dritte finanzierten Absatzes an Händler geschaffen wurde, findet es daneben im Ein- und Ausfuhrhandel Englands und der Vereinigten Staaten teilweise auch dann Anwendung, wenn der Exporteur den Kaufpreis kreditiert.

Die Untersuchung dieser modernen Sicherungsform interessiert einmal unter praktischen Gesichtspunkten. So werden die anglo-amerikanischen Geschäftspartner der überseeischen Exporteure sich zur Erleichterung des Erwerbs und des Absatzes teils unmittelbar², teils unter Einschaltung ihrer Bank des Trust Receipt bedienen. Aber auch deutsche Großhändler oder Importeure, die sich Waren

¹ *Wolfung Freiherr Marschall v. Bieberstein*, Das Abzahlungsgeschäft und seine Finanzierung (1959) 77–103.

² Dieser Fall ist ausdrücklich in den Einheitlichen Richtlinien für das Inkasso von Handelspapieren, Allgemeine Bestimmungen lit. e, vorgesehen: „Als dokumentäre Rimessen im Sinne dieser Richtlinien gelten Dokumente, die... entweder gegen Zahlung, Akzeptleistung, Trust Receipt oder andere Verpflichtungsschreiben oder ... auszuliefern sind“ (siehe *Trost/Schütz*, Bankgeschäftliches Formularbuch¹⁵ [1959] 51). Ebenso bezieht sich hierauf unter devisenrechtlichen Gesichtspunkten die Mitteilung Nr. 7033/53 der Bank Deutscher Länder vom 2. 3. 1953 betreffend die Aushändigung von Dokumenten gegen Trust Receipt bei Ausfuhrlieferungen.

zunächst etwa nach England liefern lassen, um sie dort weiter zu veräußern oder vor dem Import verarbeiten zu lassen, nehmen gelegentlich bei der Finanzierung dieser Geschäfte Zuflucht zum Trust Receipt.

Das Trust Receipt hat ferner der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten bedeutsame Anregungen gegeben. Es hat weitgehend als das Modell gedient, nach dem das Recht der Sicherheiten in Art. 9 des Uniform Commercial Code ausgestaltet ist, dessen Einführung zur Zeit in fast allen Einzelstaaten der Union beraten wird und in zahlreichen bereits beschlossen worden ist. Aber auch auf dem europäischen Kontinent wird gelegentlich auf diese moderne Sicherungsform hingewiesen, sei es als Vorbild für eine Verbesserung des eigenen Rechts³, sei es im Rahmen verschiedener Bemühungen um die Vereinheitlichung des Privatrechts⁴. Selbst in die innerdeutsche Formularpraxis – insbesondere bei Importgeschäften – hat die „Treuhand-Quittung“ bereits Eingang gefunden.

I. ANWENDUNGSBEREICH UND TERMINOLOGIE

Die Motive für die Entwicklung des Trust Receipt, seine Anwendungsfälle sowie der Doppelsinn des Begriffes „Trust Receipt“ lassen sich für das amerikanische Recht klar feststellen; in den Vereinigten Staaten liegen überdies die Wurzeln dieses Rechtsinstituts. Die folgenden allgemeinen Bemerkungen zum amerikanischen Trust Receipt gelten aber grundsätzlich auch für die von diesem Vorbild angeregten entsprechenden englischen Rechtsformen⁵.

³ Siehe etwa *Behrens*, Die unsicheren Sicherheiten: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 155 vom 9. 7. 1957, S. 13.

⁴ Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom hat das Trust Receipt bei seinen Arbeiten bereits zweimal berührt: zunächst bei der Vereinheitlichung des *Kaufrechts*, siehe die Entwürfe eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Warenkauf, Anhang II: Les letters of trust (1. Redaktion: S. d. N. – U. D. P. Projet I [1935], deutsche Übersetzung: *RabelsZ* 9 [1935] 42–44; 2. Redaktion: U. D. P. 1939 – Projet I (2) [Rom 1951] 44–47); neuerlich auch bei Erörterung der Rezeption von Teilen des *Trust-Rechts* auf dem europäischen Kontinent: siehe *Hornsey*, Rapport sur les possibilités d'utiliser certains principes du „trust“ dans les pays dits de droit civil, in: *L'Unification du Droit*, Annuaire 1957, 68–71, 98–99, und dazu den Beschluß des Verwaltungsrats des Instituts, ebd. 38, 39.

⁵ Siehe aber im einzelnen unten II B, S. 411 ff.

1. *Entstehungsgrund*

Grund für die Ausbildung besonderer Sicherungsmittel für den drittfinanzierten Absatz an Händler war im amerikanischen Recht das Ungenügen der bisher üblichen Sicherungsformen. Zur Sicherung der Darlehen kam der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt (Conditional Sale) nicht in Betracht – soweit er in den Einzelstaaten überhaupt anerkannt ist –, weil der Darlehensgeber (regelmäßig eine Bank oder ein Finanzierungsinstitut) lediglich Geldgeber, nicht aber Händler, also Käufer und Verkäufer, sein wollte und infolge der den Bankgesellschaften durch die ultra-vires-Lehre auferlegten Beschränkungen oft auch nicht sein konnte. Das besitzlose Mobiliarpfand (Chattel Mortgage) war ungeeignet nicht nur wegen seiner schwerfälligen Registrierungs-Anforderungen, sondern vor allem, weil es auf ruhendes Sicherungsgut zugeschnitten war; durch Einräumung der Verfügungsbefugnis an den Schuldner – und nur durch Verwertung des Sicherungsgutes konnte der Händler die Mittel zur Rückzahlung des Darlehens erlangen – wurde daher das Chattel Mortgage von Nichtigkeit bedroht⁶. Dem amerikanischen Recht fehlte demnach ein Sicherungsrecht, das die Beleihung von Warenlagern, also für den Weiterverkauf bestimmten Sicherungsguts, durch einen anderen als den Erstverkäufer gestattete. Diese Lücke ist durch zwei moderne Rechtsinstitute ausgefüllt worden: einmal durch das Trust Receipt für die Drittfinanzierung des *Erwerbs* von Warenlagern, sodann durch das Factor's Lien für die *Beleihung* vom Schuldner bereits erworbener Warenlager⁷.

2. *Anwendungsfälle*

Beim Gebrauch des Trust Receipt lassen sich deutlich drei Schwerpunkte unterscheiden: der Import, der Großhandel mit Geräten und das Bankgeschäft.

(a) Das Bedürfnis nach einem neuen Sicherungsmittel machte sich zuerst im *Importhandel* geltend. Der ausländische, regelmäßig überseeische Exporteur war besonders wenig geneigt, die Zahlung des

⁶ Nichtigkeit wird zum Teil noch heute dekretiert, siehe etwa California Civil Code s. 2955; Arizona Revised Statutes (1956) s. 33–752; Nebraska Revised Statutes (1943) s. 106.060. Zusammenfassend *Cohen/Gerber, Mortgages of Merchandise: Columbia L. Rev.* 39 (1938/39) 1338–1356.

⁷ Siehe dazu die ökonomische Studie von *G. Knopik, Factoring* (Essen 1960).

Kaufpreises dem weit entfernten, kaum bekannten amerikanischen Importeur zu stunden, und dieser bedurfte deshalb bei der Abwicklung des Geschäfts regelmäßig der Hilfe seiner Bank. Das Trust Receipt wurde verwendet, wenn sich die Bank des Importeurs im Anschluß an die Bevorschussung des eigentlichen Importgeschäftes (meist durch Eröffnung eines Akkreditivs zugunsten des ausländischen Exporteurs) bereit erklärte, auch den Absatz an die vom Importeur abnehmenden Wiederverkäufer zu finanzieren. Praktisch schließt sich diese zweite Stufe an jene erste in der Weise an, daß die Warendokumente, welche der ausländische Exporteur bei Einlösung des zu seinen Gunsten eröffneten Akkreditivs dem Korrespondenten der Bank des Importeurs übergeben hatte, von der Bank des Importeurs an diesen gegeben werden, freilich nur gegen Aushändigung eines Wechsels in Höhe des von der Bank vorgelegten Betrages (regelmäßig 80–90 Prozent des Rechnungsbetrages) und einer Empfangsbestätigung verbunden mit der Erklärung, die Warendokumente oder Waren für die Bank und im Rahmen ihrer Bedingungen besitzen zu wollen (Trust Receipt). Wie auch immer das Sicherungsrecht der Bank an den dem Importeur übergebenen Dokumenten oder Waren rechtlich zu qualifizieren ist, es gestattet einerseits dem Importeur, die Ware in Besitz zu nehmen, einzulagern, zu bearbeiten und schließlich zu verkaufen, kurz über sie zu verfügen, um aus dem Erlös die Bank zu befriedigen; das Recht der Bank ist aber andererseits stark genug, um ihr bei Verletzung der Verpflichtungen aus dem Sicherungsvertrag die sofortige Inbesitznahme des Sicherungsgutes und seine freihändige Verwertung zu ermöglichen.

(b) Derselbe Weg der Kreditsicherung erfreut sich großer Beliebtheit im *Binnen-Großhandel*, insbesondere beim Absatz von Kraftwagen, Wohnwagen und Landmaschinen, aber auch von wertvollen Haushaltsgeräten wie Kühlschränken und Waschmaschinen, soweit der Abnehmer ein Groß- oder Einzelhändler ist. Hierbei ist bemerkenswert, daß sich die großen Hersteller dieser Güter durch eigene Finanzierungsgesellschaften selbst an der Absatzfinanzierung beteiligen⁸, so daß ökonomisch der Unterschied zu dem vom Verkäufer

⁸ Zu dem Verhältnis der drei größten Hersteller von Kraftfahrzeugen zu den ihnen „nahestehenden“ Finanzierungsgesellschaften anschaulich *Skilton, Cars for Sale: Wisconsin L. Rev.* 1957, 352 ff. (361 ff.); hier wird auch das erbitterte 13jährige Anti-Trust-Verfahren gegen General Motors und General Motors Acceptance Corporation geschildert, in welchem das Department of Justice die Trennung der beiden Gesellschaften nicht erreichte, wenn auch

finanzierten und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Kauf verwischt wird.

(c) Schließlich findet das Trust Receipt lebhaftere Anwendung im *Bankgeschäft*. Die großen amerikanischen Banken pflegen zum Beispiel die ihnen zur Rediskontierung übergebenen Kundenwechsel der Bank des Kunden zur Einziehung oder zur Verlängerung nur gegen Trust Receipt auszuhändigen⁹. Ebenso geben Banken, denen ein Kunde etwa ein Konnossement zur Sicherung eines Vorschusses verpfändet hat, dieses Traditionspapier für die Verzollung, Verarbeitung oder Veräußerung der repräsentierten Ware nur gegen Aushändigung eines Trust Receipt heraus.

Der Tatbestand der Fälle a) und b) unterscheidet sich von demjenigen des Falles c) also in einem wesentlichen Punkte. In den Fällen a) und b) handelt es sich sozusagen um ein zweiaktiges Geschäft: im ersten Akt werden die Waren vom Händler erworben, aber freilich sogleich als Sicherungsgut für den vom Sicherungsnehmer vorgestreckten Kaufpreis auf diesen übertragen, im zweiten Akt überträgt der Sicherungsnehmer den Besitz an den Waren auf den Händler, um diesem die Verwertung zu ermöglichen. Es ist zu betonen, daß nur der zweite Akt das eigentliche Trust-Receipt-Geschäft darstellt; freilich hat das amerikanische Common Law für die Wirksamkeit des Trust Receipt bestimmte Anforderungen auch an den ersten Akt gestellt. Im Falle c) dagegen handelt es sich allein um den zweiten Akt; denn hier hat der Sicherungsnehmer bereits Besitz oder Eigentum am Sicherungsgut, will aber nunmehr den Besitz zugunsten des Sicherungsgebers aufgeben. Sucht man nach Stichworten, so läßt sich – vom Standpunkt des Sicherungsnehmers gesehen – der letzte Vorgang als „reine Besitzaufgabe“, der erste als „Besitzaufgabe im Anschluß an den Erwerb“ bezeichnen. Wesentlich ist aber in jedem Fall die Aufgabe des unmittelbaren Besitzes durch den Sicherungsnehmer¹⁰.

General Motors den Autohändlern zugestand, Geld für ihre Wagenkäufe bei anderen Finanzierungsgesellschaften aufzunehmen.

Die deutschen Tochtergesellschaften der amerikanischen Automobilkonzerne bedienten sich in Deutschland ebenfalls konzerneigener Finanzierungsgesellschaften, siehe den Hinweis bei *Rühl*, JW 1931, 75 ff. (76) und die bei *Marschall v. Bieberstein* (oben N. 1) 10 N. 38 zitierten Entscheidungen.

⁹ Siehe *Handbook of the National Conference of Commissioners on Uniform State Law* 1929, S. 206, 222 f.; *Hanna*, Trust Receipts: Columbia L. Rev. 29 (1929) 545 ff. (548 ff.); *ders.*, Trust Receipts: California L. Rev. 19 (1930/31) 257 ff. (262).

¹⁰ Irrig daher *Trost/Schütz* (oben N. 2) 490.

3. Terminologie

Der Überblick über die verschiedenen Anwendungsfälle des Trust Receipt zeigt, daß dieser Begriff zwei verschiedene Bedeutungen hat. Man versteht darunter *im engeren Sinne* das schriftliche Bekenntnis des Schuldners, das Sicherungsgut empfangen zu haben und für den Gläubiger zu verwahren. In der Übergabe dieses Bekenntnisses liegt nach anglo-amerikanischem Recht zugleich der Abschluß eines Sicherungsvertrages. Zumeist wird außerdem vor Übergabe des ersten Trust Receipt ein ausführlicher Rahmenvertrag geschlossen, in dem der wesentliche Inhalt der künftig abzuschließenden einzelnen Sicherungsverträge bereits festgelegt wird. Als Trust Receipt *im weiteren Sinne* wird aber auch das durch Rahmenvertrag und Übergabe eines Empfangsbekenntnisses jeweils begründete Sicherungsrecht bezeichnet. Wo immer der Wortsinn zweifelhaft sein kann, wird im folgenden der Ausdruck „Trust Receipt“ lediglich für das Empfangsbekenntnis des Schuldners benutzt und dieses von dem „durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrecht“ unterschieden.

II. DAS TRUST RECEIPT IM COMMON LAW

Das von Kautelarjuristen „erfundene“¹¹ Trust Receipt ist als Sicherungsmittel von den Gerichten der Vereinigten Staaten¹² – insbesondere der im Außenhandel führenden Oststaaten – und von den englischen Gerichten¹³ seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts allmählich anerkannt worden. Es spricht vieles dafür, daß der rege englisch-amerikanische Handelsverkehr die Verbreitung der neuen Formulare und die Bildung einer übereinstimmenden Verkehrsanschauung bei ihrer Beurteilung begünstigt hat. Bei der richterlichen Anerkennung und Bewertung des Trust Receipt lassen sich jedoch keine Wechselwirkungen zwischen den Vereinigten Staaten und England feststellen. Die Eigenständigkeit des amerikanischen und des englischen Common Law wird unterstrichen einerseits durch

¹¹ Eine typische „juristische Erfindung“ im Sinne *Doelles* (siehe *Doelle*, Juristische Entdeckungen, in: Verhandlungen des 42. Deutschen Juristentages (1957) II B S. 1–22 [16]; ferner *Ihering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung II/2 [6./7. Aufl. 1923] 370 f.).

¹² Eingehend dazu *Frederick*, The Trust Receipt as Security: Columbia L. Rev. 22 (1922) 395 ff., 546 ff. (408–420, 546–549).

¹³ Dort unter den Bezeichnungen „Letter of Trust“ (oder „Letter of Lien“) und „Letter of Hypothecation“.

die Ausbildung besonderer rechtstechnischer Termini in England und andererseits durch die Zweckbeschränkungen für Trust Receipts, die von den amerikanischen Gerichten entwickelt wurden.

A. Vereinigte Staaten

1. Zweckbeschränkung des Trust Receipt

In den Vereinigten Staaten stieß die Anerkennung des Trust Receipt, soweit es Gläubigern und Rechtsnachfolgern des Schuldners entgegengehalten werden mußte, auf manche Bedenken. Widerspruch nicht das Trust Receipt als heimliches, weil besitzloses und auch durch keine Registrierung bekanntgemachtes Sicherungsrecht dem allgemeinen Grundsatz der Publizität dinglicher Rechte? Konnte der Sinn dieser Maxime, nämlich die ungesicherten Gläubiger eines Schuldners vor erdichteten Sicherungsrechten Dritter zu bewahren und im Prozeß Falschaussagen und Meineide zu vermeiden, etwa auf einem anderen Wege verwirklicht werden¹⁴? In den meisten Staaten, aber durchaus nicht in allen¹⁵, löste die Rechtsprechung den Konflikt zwischen drängenden Bedürfnissen des Groß- und Importhandels und dem Interesse des Verkehrsschutzes zugunsten des Trust Receipt; sie beschränkte jedoch dieses Sicherungsrecht auf die (oben unter I 2 a und b skizzierten) *typischen* Situationen der Absatzfinanzierung im *unmittelbaren* Zusammenhang mit dem Erwerb von *Waren*. Rechtstechnischer Ausdruck dieser Beschränkung war das Erfordernis, einem Trust-Receipt-Geschäft müsse ein dreiseitiges Erwerbs-Geschäft ganz bestimmter Gestaltung vorausgegangen sein: das Eigentum an den als Sicherheit dienenden Dokumenten oder Waren dürfe bei Ausstellung des Trust Receipt vom Verkäufer (Exporteur) nicht bereits auf den Händler/Darlehensschuldner übergegangen sein, sondern es müsse unmittelbar

¹⁴ Der Gedanke des „fraud“ bei besitzlosen Pfandrechten beruht auf dem in England kurz nach Einführung des Statute of Fraud von der Star Chamber entschiedenen *Twyne's case* (1601), 3 Co. Rep. 80 b, 76 E. R. 809.

¹⁵ Trust Receipts wurden z. B. für unwirksam erklärt in Illinois: *Union Trust Co. v. Trumbull*, 137 Ill. 146, 27 N.E. 24, 28 (1891); *In re Richheimer*, 221 Fed. 16, 25 (Cir. 7, 1915); Kentucky: *General Motors Acceptance Corp. v. Sharp Motor Sales Co.*, 233 Ky. 290, 25 S.W. 2d 405 (1930); North Carolina: *General Motors Acceptance Corp. v. Mayberry*, 195 N.C. 508, 142 S.E. 767, 770 (1928); Ohio: *In re Bettman-Johnson Co.*, 250 Fed. 657 (Cir. 6, 1918); South Carolina: *Garris v. Commercial Credit Co.*, 149 S.C. 498, 147 S.E. 601, 602 (1929); Virginia: *Capitol Motor Corp. v. Harry M. Lasker, Inc.*, 138 Va. 630, 27 S.E. 24 (1924).

auf das Finanzierungsinstitut übertragen werden. Auf die Beobachtung dieser für das Trust Receipt nach amerikanischem Common Law wesentlichen und charakteristischen Voraussetzung wurde unerbittlich gehalten, so daß die Ausstellung etwa des Konnossements auf den Importeur oder an dessen Order zur Nichtigkeit des darauf folgenden Trust-Receipt-Geschäftes führte¹⁶. Die Bevorschussung beim Händler bereits ruhender Ware gegen Trust Receipt war damit ausgeschlossen.

Diese Dreiseitigkeitsregel paßte freilich nur für die typischen Trust-Receipt-Geschäfte im Anschluß an den Warenerwerb des Sicherungsgebers, weil nur hier die Übertragung des Eigentums von einem Dritten vorausgegangen sein muß. Für die anders gelagerten Verhältnisse bei der Rückgabe von Kundenpapieren (oben I 2 c) versagte die Regel dagegen; denn bei Besitzaufgabe etwa eines der Bank übereigneten Konnossements gegen Trust Receipt ist kein Dritter als Verkäufer/Eigentümer beteiligt. Daß die Dreiseitigkeitsregel in diesem zuletzt genannten Fall nicht gelte, war zwar offenbar die Rechtsüberzeugung der beteiligten Verkehrskreise, blieb aber, da eine gerichtliche Klärung niemals erfolgte, immer etwas zweifelhaft¹⁷.

2. Konstruktion des Trust Receipt

Aus dem Erfordernis einer besonders gestalteten Dreiseitigkeit des Trust-Receipt-Geschäftes über Waren ergibt sich für die Konstruktion dieses Sicherungsrechtes zunächst *negativ*, daß es – trotz des irreführenden Namens – kein „Trust“ oder Treuhandverhältnis im Sinne der anglo-amerikanischen Equity ist¹⁸. Denn der Händler/Schuldner wird zwar oft „trustee“ genannt (und dieser Sprachgebrauch ist durch den Uniform Trust Receipts Act gebilligt worden), er braucht jedoch bei Aushändigung des Sicherungsgutes durch den Gläubiger daran nicht Eigentum zu erwerben. Das Wort „Trust“ ist hier also nicht technisch zu verstehen, sondern im Sinne von „Anvertrauen“¹⁹; die Bedingungen dieser Besitzüberlassung sind im Trust Receipt niedergelegt und damit vom Schuldner anerkannt.

¹⁶ *Hartford Accident & Indemnity Co. v. Callahan*, 271 Mass. 556, 171 N.E. 820, 822 (1930); *In re Schuttig*, 1 F. 2d 443, 444 (D.C. D.N.J. 1924); vgl. auch *In re James, Inc.*, 30 F. 2d 555, 557 (Cir. 2, 1929).

¹⁷ Siehe insbesondere die beiden Aufsätze von *Hanna* (oben N. 9).

¹⁸ *Davis v. Aetna Acceptance Co.*, 293 U.S. 328, 334 (1934).

¹⁹ *Frederick* (oben N. 12) 399, 411 ff. weist nach, daß die Übergabe von Gütern zu einem bestimmten Zweck wie der Versendung an einen Dritten

Die Versuche einer *positiven* Deutung des Sicherungsrechts, welches der Gläubiger durch das Trust Receipt erlangt, knüpfen an die überlieferten Sicherungsformen an; so wird das neue Sicherungsrecht z. B. als „Chattel Mortgage“ besonderer Art²⁰ oder als „besitzloses Faustpfand“²¹ bezeichnet. Die Zweifel über die zutreffende juristische Klassifizierung des durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrechtes rühren nicht zuletzt von den verschiedenen Verwendungszwecken dieses Sicherungsmittels her. Die Herausgabe verpfändeter Wertpapiere kann als Weiterbildung der auch sonst im Common Law zugelassenen zweck- und zeitbeschränkten Rückgabe des Faustpfandes an den Verpfänder²² angesehen werden. Die Beleihung von Waren im Anschluß an den Erwerb dagegen deutet eher auf eine Abkunft vom „Chattel Mortgage“ (das nach Struktur und Funktion der deutschen Sicherungsübereignung entspricht); für diese Deutung ließe sich anführen, daß für Warenbeleihungen durch die Dreiseitigkeitsregel ein Zwangsweg des Eigentumstitels vom Verkäufer unmittelbar zum Beleihher vorgeschrieben war: der Beleihher ließ sich also die für den Schuldner bestimmte Ware übereignen, räumte dem Schuldner jedoch den Besitz ein.

3. Die Ablösung des Common Law Trust Receipt

Die Rechtswirkungen des Trust Receipt gegenüber den Gläubigern des Schuldners, seinen Käufern oder den Erwerbenden dinglicher Rechte, sei es am Sicherungsgut des Gläubigers, sei es an dessen Erlös in den Händen des Schuldners, sind von den Gerichten zwar vielfach übereinstimmend, in manchen wichtigen Punkten aber auch

oder der Verwertung unter Herausgabe des Erlöses an den Eigentümer im frühen englischen Recht einen Trust nach *Common Law* (nicht *Equity*) begründete. In diesem Sinn ist also „Trust“ auch im Common Law ein rechtstechnischer Begriff, und seine Bedeutung ähnelt derjenigen des Anvertrauens auf Grund eines Trust Receipt sehr stark.

²⁰ *Frederick* (oben N. 12) 402 ff., u. a. mit der Begründung, daß ein fehlgeschlagenes Trust-Receipt-Geschäft regelmäßig als *Chattel Mortgage* qualifiziert, dann allerdings mangels Registrierung für nichtig erklärt wird (546 f.).

²¹ *Hanna*, *Trust Receipts*: *Columbia L. Rev.* 29 (oben N. 9) 550 ff. *Hanna* hatte bei seiner Theorie die Verwendung des Trust Receipt als Sicherungsmittel bei der Rückgabe von Kundenpapieren im Auge.

²² *Harrison v. Merchants National Bank of Fort Smith, Ark.*, 124 F. 2d 871 (874) (Cir. 8, 1942, Ark.); *S. J. Marx Co.'s Trustee v. Marx*, 223 Ky. 339, 3 S. W. 2d 644 (1928); *Lippman v. Ross*, 130 Wash. 319, 226 Pac. 1017 (1924).— Das *Restatement of Securities* (1941) hat in s. 11 (2) ausdrücklich die Rückgabe verpfändeter Wertpapiere zur Benutzung und Einziehung als unschädlich für den Bestand des Pfandrechts anerkannt.

verschieden beurteilt worden. Die Einzelheiten dieser Rechtsprechung haben jedoch in den Vereinigten Staaten weithin nur noch historischen Wert²³, da für das Trust Receipt im Jahre 1933 eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen worden ist, die inzwischen von drei Vierteln der Staaten in Kraft gesetzt worden ist; zu dieser Gruppe gehören alle industriell und kommerziell bedeutsamen Staaten mit Ausnahme von Louisiana. In den restlichen Staaten ist freilich, soweit sie das Trust Receipt überhaupt anerkennen²⁴, das Common Law (bzw. in Louisiana das Civil Law) weiterhin maßgebend. In den Staaten mit gesetzlicher Regelung gilt das Common Law zwar subsidiär fort, spielt aber gegenüber der eingehenden gesetzlichen Regelung praktisch keine Rolle mehr²⁵. Inwieweit das Gesetz die Regeln des Common Law bestätigt hat oder von ihnen abgewichen ist, wird im folgenden wenigstens beiläufig vermerkt werden.

B. England

Im englischen Common Law hat sich das Trust Receipt bei weitem nicht so kräftig entfaltet wie in den Vereinigten Staaten. Dieses Sicherungsmittel blieb auf den Importhandel beschränkt, wird hier allerdings rege gebraucht; im Binnen-Großhandel und im sonstigen Bankgeschäft hat es sich dagegen nicht durchgesetzt.

Die tatsächliche Abwicklung des Geschäfts ist die gleiche wie in Amerika. In England wird jedoch heute scharf zwischen zwei Fällen unterschieden: Verspricht der Importeur, schwimmende Waren oder noch nicht eingetroffene Traditionspapiere nach Ankunft für die Bank aufzubewahren oder an diese abzuliefern, so handelt es sich um ein „Letter of Hypothecation“ (oder „Letter of Lien“). Hat die Bank dagegen an Waren oder Traditionspapieren bereits Besitz erlangt – entweder auf Grund einer vorausgegangenen Hypothecation oder durch eine normale Verpfändung – und gibt sie die Waren oder

²³ Nachweise bei *Frederick* (oben N. 12) und *Hanna* (oben N. 9) sowie bei *Bacon*, A Trust Receipt Transaction I: Fordham L. Rev. 5 (1936) 26 ff.

²⁴ Das war nach dem oben N. 15 gesagten nicht der Fall z. B. in Kentucky, North Carolina und South Carolina. Zwei Staaten haben zwar das Trust Receipt nicht anerkannt, aber denselben wirtschaftlichen Zweck erreicht durch gesetzliche Erstreckung des Chattel Mortgage auf Warenbestände, welche für den Verkauf bestimmt sind: Colorado, Rev. Stat. (1953) s. 20–2; New Jersey, Stat. Ann. s. 46 : 28–5. 1. Siehe jedoch jetzt unten S. 438 N. 144.

²⁵ Auf die Vorschrift der s. 17 UTRA, welche für Lücken ausdrücklich das bestehende Recht vorbehält, hat sich bisher noch kein Gericht berufen.

Dokumente an den Importeur zum Zwecke der Ausladung, Verzollung, Verarbeitung oder des Verkaufes gegen Empfangsbestätigung heraus, so handelt es sich um ein „Letter of Trust“. Die beiden Ausdrücke kennzeichnen also einen Unterschied in der Ausgangslage: das „Letter of Trust“ sichert den Sicherungsnehmer bei Aufgabe des Besitzes an verpfändetem oder übereignetem Sicherungsgut zugunsten des Sicherungsgebers, während das „Letter of Hypothecation“ ein besitzloses Sicherungsrecht begründen soll, welches später möglicherweise durch ein Faustpfand oder durch Übertragung des Eigentums an den Sicherungsnehmer abgelöst wird²⁶.

Diese beiden Tatbestände decken sich nur teilweise mit den zwei Fallgruppen, die für das amerikanische Recht durch die Stichworte „Besitzaufgabe im Anschluß an den Warenerwerb“ und „reine Besitzaufgabe“ gekennzeichnet wurden²⁷. Bei dem „Letter of Trust“ handelt es sich allerdings um eine reine Besitzaufgabe, nämlich um die Übertragung des Besitzes am Sicherungsgut vom Sicherungsnehmer auf den Sicherungsgeber. Ein „Letter of Hypothecation“ dürfte hingegen zwar faktisch – wie in Amerika – regelmäßig im Anschluß an den Warenerwerb des Sicherungsgebers ausgestellt werden; dieser Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft ist jedoch nach der englischen Auffassung nicht rechtserheblich. Das Sicherungsrecht entsteht vielmehr, während noch der Sicherungsgeber Besitz hat; er verspricht lediglich, den Besitz nach Ankunft der Ware oder der Dokumente auf den Sicherungsnehmer zu übertragen. Dem „Letter of Hypothecation“ liegt danach ein Vorgang zugrunde, der in den amerikanischen Trust-Receipt-Geschäften kein Gegenstück hat.

1. *Letter of Hypothecation*

Ein „Letter of Hypothecation“ enthält in der Regel das Versprechen, das Sicherungsgut persönlich oder durch Agenten für den Sicherungsnehmer aufzubewahren und es nach Ankunft dem Sicherungsnehmer zu verpfänden; als Pfandgläubiger soll der Sicherungsnehmer berechtigt sein, das Sicherungsgut bei Zahlungsverzug zu

²⁶ *Gutteridge/Megrah, The Law of Bankers' Commercial Credits*² (1955) 135; *Lord Chorley, Law of Banking*⁴ (1960) 230 f., 232 (besonders klar in der 3. Auflage [1950], S. 246 N. 5); unscharf dagegen *Thomson's Dictionary of Banking*⁹ (1939), s. v. „letter of hypothecation“, „trust letter“.

²⁷ Siehe oben I 2, S. 406.

verkaufen. Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut zu versichern und die Versicherungspolice beim Sicherungsnehmer zu hinterlegen²⁸.

Die Gültigkeit des durch ein solches Letter of Hypothecation begründeten Sicherungsrechtes haben die englischen Gerichte bisher nur *im Verhältnis zwischen den Parteien* und gegenüber dem Konkursverwalter des Sicherungsgebers beurteilt; dabei ist zu beachten, daß der Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners gilt. Zwischen diesen Parteien ist das Sicherungsrecht auch im Konkurs des Sicherungsgebers gültig, so daß der Sicherungsnehmer vom Konkursverwalter des Sicherungsgebers Herausgabe eines mit dem Sicherungsrecht belasteten Traditionspapieres verlangen kann²⁹. Das Sicherungsrecht erfaßt auch den (identifizierbaren) Erlös aus der Verfügung über das Sicherungsgut³⁰.

Die Gültigkeit eines Letter of Hypothecation hängt nicht von seiner Registrierung ab, da es weder unter die nach s. 4 des Bills of Sales Act, 1878³¹, noch unter die nach s. 95 (2) des Companies Act, 1948³², eintragungspflichtigen Rechtsgeschäfte fällt.

Die Wirkung der Hypothecation *gegenüber Dritten* dürfte davon abhängen, ob die Dritten Kenntnis von dem Sicherungsrecht haben oder nicht³³.

Über die Konstruktion des durch Letter of Hypothecation geschaffenen Sicherungsrechtes besteht keine Klarheit. Der dem Com-

²⁸ Siehe die Formulare bei *Gutterdige/Megrah* (vorletzte Note) 213 und in *Encyclopaedia of Forms and Precedents*² (1925) II 327.

²⁹ *Lutscher v. Comptoir d'Escompte de Paris* (1876), 1 Q.B.D. 709, 713; siehe auch *Official Assignee of Madras v. Mercantile Bank of India, Ltd.*, [1935] A.C. 53, 64 (P.C.).

³⁰ Siehe den *Madras-Fall* (vorige Note).

³¹ *In re Hamilton Young & Co.*, [1905] 2 K.B. 772, 785 (C.A.); siehe auch *In re Slee* (1872), L.R. 15 Eq. 69. Im Ergebnis ebenso ein strafrechtlicher Fall, *Reg. v. Townshend* (1884), 15 Cox C.C. 466, 473f.

³² Die Entscheidung *Ladenburg & Co. v. Goodwin, Ferreira & Co.*, [1912] 3 K.B. 275 (C.A.), steht nur scheinbar entgegen. Der Sicherungsgeber hatte zu exportierende Waren und deren Erlös als Sicherheit übertragen. Da jedoch nach den Verträgen mit den Abnehmern das Eigentum an den Waren mit der Verschiffung übergang, bestand das Sicherungsgut praktisch lediglich aus den Kaufpreisforderungen des Sicherungsgebers gegen seine Abnehmer. Die Besicherung reiner Geldforderungen aber fiel unter s. 93 (1 e) Companies Act, 1909 (jetzt s. 95 (2) e Companies Act, 1948) und war daher mangels Eintragung nichtig.

³³ Siehe das dictum im *Madras-Fall* (oben N. 29) 66; *Paget/Megrah, Law of Banking*⁴ (1961) 489.

mon Law sonst fremde Begriff der „Hypothecation“ entstammt offenbar dem Seerecht, wo er ein Sicherungsrecht an Schiff, Ladung und Fracht bezeichnet, bei dem weder Eigentum noch Besitz auf den Gläubiger übertragen werden³⁴. Im bankrechtlichen Schrifttum herrscht die Auffassung vor, daß durch die „Hypothecation“ für den Sicherungsnehmer ein Pfandrecht und für den Sicherungsgeber ein vom Sicherungsnehmer vertraglich abgeleitetes Recht zum Besitz begründet wird³⁵. Wie das Pfandrecht des Sicherungsnehmers ohne dessen Besitz entstehen oder ob der Sicherungsgeber ihm etwa als Agent den Besitz vermitteln kann, wird nicht erörtert. Der Court of Appeal hat es offenbar für ausreichend gehalten, daß der Sicherungsnehmer die vertragliche Befugnis hat, die vertragsgemäße Verwendung des Sicherungsgutes jederzeit zu kontrollieren, notfalls durch einstweilige Verfügung³⁶.

2. Letter of Trust

In einem „Letter of Trust“ bestätigt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer, bestimmtes Sicherungsgut (in aller Regel Traditionspapiere) vom Sicherungsnehmer empfangen und für ihn innezuhaben, und verspricht, einen Erlös für ihn entgegenzunehmen und alsbald an ihn abzuführen³⁷.

Auch die Rechtsprechung zu dem durch Letters of Trust begründeten Sicherungsrecht ist nicht sehr reichhaltig. Dennoch unterliegt seine Gültigkeit keinem Zweifel. Die Rückgabe eines Pfandes an den Verpfänder beeinträchtigt nämlich, wenn sie einem festgelegten Zweck wie der Verzollung, Verarbeitung oder Veräußerung des Sicherungsgutes dient, den Bestand des Pfandrechtes nach englischem Recht ebensowenig wie nach dem Common Law der Vereinigten Staaten³⁸. Der Bestand des Sicherungsrechtes wird auch nicht dadurch berührt, daß der Sicherungsgeber im Letter of Trust verspricht, das zurückgegebene Sicherungsgut „in trust“ für den Sicherungsnehmer zu halten³⁹. Das Sicherungsrecht wirkt gegenüber

³⁴ *Gutteridge/Megrah* (oben N. 26) 134.

³⁵ *Gutteridge/Megrah* (oben N. 26) 134; *Paget/Megrah* (oben N. 33) 488.

³⁶ *In re Hamilton Young & Co.* (oben N. 31) 784, 785 (per *Vaughan Williams L.J.*).

³⁷ Siehe die Formulare bei *Chorley* (oben N. 26) 295 und bei *Grant, Law Relating to Bankers and Banking Companies* (1924) 373.

³⁸ Siehe den *Madras-Fall* (oben N. 29) 63f., 68f.

³⁹ *North Western Bank, Ltd. v. John Poynter, Son & Mac Donalds*, [1895] A.C. 56 (68, 72f.) (H. L.); *In re David Allester, Ltd.*, [1922] 2 Ch. 211 (216).

Gläubigern des Sicherungsgebers sowie gegenüber einem Liquidator, wenn der Sicherungsgeber eine Gesellschaft ist⁴⁰. Das Sicherungsrecht erstreckt sich auch auf den Erlös aus Verfügungen über das Sicherungsrecht, soweit er identifizierbar ist⁴¹.

Wie ein Letter of Hypothecation bedarf auch ein Letter of Trust weder nach s. 4 des Bills of Sales Act, 1878, noch nach s. 95 (2) des Companies Act, 1948, der Registrierung, da das Sicherungsrecht nicht erst durch das Letter of Trust geschaffen wird. Dieses bezeugt vielmehr lediglich die aus dem früher begründeten Pfandrecht des Sicherungsnehmers abgeleitete Befugnis des Sicherungsgebers, bei der Verfügung über das Sicherungsgut als „trustee agent“ für den Sicherungsnehmer zu handeln⁴².

Die Drittwirkung des Sicherungsrechtes aus einem Letter of Trust hängt – wie beim Letter of Hypothecation – von der Kenntnis des Dritten ab⁴³. Der Schutz Dritter wird dadurch verstärkt, daß der Sicherungsgeber mit Verkaufsbefugnis in England als „mercantile agent“ im Sinne von s. 2 (1) des Factors Act, 1889, betrachtet wird, so daß der gute Glaube des Dritten an seine Verfügungsbefugnis geschützt wird⁴⁴.

Die Regeln über Inhalt und Wirkungen der durch Letter of Hypothecation und durch Letter of Trust begründeten Sicherungsrechte decken sich sonach vollständig. Dennoch wird ihre Rechtsnatur nicht einheitlich beurteilt. Dem im *Allester-Fall*⁴⁵ zur Begründung der Formwirksamkeit von Letters of Trust unterstrichenen Gedanken, daß diese lediglich den Fortbestand des vorher begründeten Pfandrechtes des Sicherungsnehmers bezeugten, hat niemand widersprochen. Diese formale Anknüpfung an das Faustpfand kann aber weder Inhalt noch Wirkungen des Sicherungsrechtes aus einem Letter of Trust einleuchtend erklären, da dieses faktisch ein besitz-

⁴⁰ Siehe die in der vorigen Note genannten Entscheidungen.

⁴¹ *In re David Allester, Ltd.* (vorletzte Note) 219; *Wheble*, Foreign Trade Finance by the London Merchant Banker: Journ. Inst. of Bankers in Ireland 59 (1957) II 135 ff. (144).

⁴² *In re David Allester, Ltd.* (oben N. 39) 216 ff.; *Palmer*, Company Law²⁰ (1959) 427.

⁴³ *Sheldon*, The Practice and Law of Banking⁷ (1953) 462; *Chorley* (oben N. 26) 231; *Thomson* (oben N. 26) s. v. „trust letter“; *Paget/Megrah* (oben N. 33) 493.

⁴⁴ *Lloyds Bank, Ltd. v. Bank of America*, [1938] 2 K.B. 147 (C.A.). Im Ergebnis anders für Indien *Mercantile Bank of India, Ltd. v. Central Bank of India, Ltd.*, [1938] A.C. 287 (P.C.).

⁴⁵ Oben N. 39.

loses Sicherungsrecht ist. Der dogmatische Ansatz des amerikanischen Rechts, welches ohne Rücksicht auf die besitzmäßige Ausgangslage beide Sicherungsmittel unter einem Begriff und unter einheitlichen Regeln zusammenfaßt, ist daher überzeugender.

Auf die in den Vereinigten Staaten einsetzende gesetzliche Regelung des Trust Receipt ist das englische Common Law ohne Einfluß geblieben.

III. DAS TRUST RECEIPT NACH DEM UNIFORM TRUST RECEIPTS ACT⁴⁶

Der von Professor *Llewellyn* in den Jahren 1923–1933 für die National Conference of Commissioners on Uniform State Laws bearbeitete Vorschlag eines Uniform Trust Receipts Act hat die in manchen wichtigen Punkten schwankende amerikanische Rechtsprechung zum Trust Receipt auf eine sichere Grundlage gestellt. Der Entwurf hat sich dabei namentlich um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen den ganz überwiegend als Sicherungsnehmern auftretenden Kreditinstituten einerseits und den Gläubigern und sonstigen vom Schuldner erwerbenden Dritten andererseits bemüht. Am 1. 11. 1960 war der UTRA in 37 Staaten der Union sowie in Puerto Rico Gesetz⁴⁷. Der Gesetzestext ist relativ kurz, dafür aber auch nicht leicht verständlich, und das ist mehrfach

⁴⁶ Die in s. 3 des Gesetzes geregelten Probleme des besitzlosen Pfandes ohne Trust Receipt werden hier nicht behandelt.

⁴⁷ Der UTRA ist in allen Staaten eingeführt worden außer in Colorado, Georgia, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Missouri, North Carolina, Oklahoma, Rhode Island, South Carolina, Vermont, West Virginia sowie dem District of Columbia.

In Massachusetts und Pennsylvania ist der UTRA mit Einführung des Uniform Commercial Code aufgehoben worden; aus dem gleichen Grunde ist der UTRA für neue Verträge in New Hampshire am 1. 7. 1961 und in Connecticut am 1. 10. 1961 außer Kraft getreten und wird er in den nächsten Jahren in Arkansas, Illinois, New Jersey, New Mexico, Ohio, Oklahoma, Oregon und Wyoming außer Kraft treten.

Der Wortlaut des Gesetzesvorschlages mit Angabe aller Änderungen des Textes in den verschiedenen Staaten sowie den Motiven der Commissioners findet sich in Uniform Laws Annotated (ULA), Band 9 C (1957) 220 ff. Der hart umkämpfte Werdegang des Entwurfes läßt sich an Hand der Diskussionen verfolgen, welche im Handbook of the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws wiedergegeben sind: 1923, 55; 1924, 289 ff., 537 ff.; 1925, 289 ff., 594 ff.; 1926, 399 ff.; 1927, 607 ff.; 1928, 35 ff.; 1929, 205 ff.; 1930, 267 ff.; 1931, 296 ff.; 1932, 205 ff.; 1933, 241 ff.

getadelt worden⁴⁸. Der Sache nach ist der UTRA jedoch eine der modernsten Regelungen eines Sicherungsrechtes, und er hat die Bestimmungen des neuen Uniform Commercial Code über die Sicherungsgeschäfte stark beeinflußt.

A. Zweckbeschränkungen des Trust Receipt

Die Dreiseitigkeitsregel des amerikanischen Common Law hatte, wie gezeigt⁴⁹, den Sinn, das Trust Receipt als Sicherungsmittel auf die Finanzierung des Warenabsatzes von Großhändlern und Importeuren im Anschluß an den Warenerwerb zu beschränken und damit die Bevorschussung ruhender Warenlager auszuschließen. Der UTRA hält im Prinzip an dieser Schranke für Trust-Receipt-Geschäfte fest. Die Grenze wird aber nicht mehr gezogen durch das Abstecken eines Zwangsweges für den Eigentumstitel beim Erwerbsgeschäft, sondern durch besondere Anforderungen an den zweiten Akt, das eigentliche Trust-Receipt-Geschäft.

1. Grundsätze

Die Wirksamkeit eines Trust Receipt hängt grundsätzlich davon ab, daß das Sicherungsgut dem Händler/Darlehensschuldner (Sicherungsgeber) übergeben wird, daß mit der Sicherung bestimmte Geschäftszwecke verfolgt werden und daß die zu sichernden Forderungen mit dem Abschluß des Sicherungsgeschäftes entstehen.

(a) Erforderlich ist vor allem die *Übergabe* von Waren, Traditionspapieren oder anderen Wertpapieren durch den Sicherungsnehmer (vom UTRA „entruster“ genannt⁵⁰) an den Sicherungsgeber; die Übergabe kann der Sicherungsnehmer selbst oder ein Dritter für ihn vornehmen⁵¹.

Den unmittelbaren *Übergang des Eigentums* auf den Sicherungs-

⁴⁸ Der Gouverneur von Illinois weigerte sich, das Gesetz zu unterschreiben, weil es so kompliziert und technisch sei, daß er sich zu seiner Billigung nur auf das Urteil des Parlamentes verlassen könne; diese Demonstration hinderte freilich nach dem Recht von Illinois nicht das Inkrafttreten des Gesetzes (siehe *Bogert, The Effect of the Trust Receipt Act: Univ. of Chicago L. Rev.* 3 [1935/36] 26 ff. [26]). Siehe auch in *In re Chappel*, 77 F. Supp. 573 (D.C. D. Ore. 1948) auf S. 575: der UTRA sei ein „perplexing maze of technical phrases“.

⁴⁹ Oben II A 1, S. 408.

⁵⁰ Siehe die Definition von „Entruster“ und „Trustee“ in s. 1 UTRA.

⁵¹ S. 2 (1) (a) UTRA.

nehmer in dem vorausgegangenen Erwerbsgeschäft verlangt dagegen das Gesetz *nicht* mehr. Demgemäß ist ausdrücklich zur Wahl gestellt, ob der Sicherungsnehmer ein Sicherungsrecht (security interest)⁵² an dem Sicherungsgut schon vor Abschluß des Trust-Receipt-Geschäftes innehatte, erst durch dieses erwirbt oder gar erst auf Grund des Vertrages unverzüglich erwerben wird⁵³; auch ist unerheblich, ob ein etwa schon bestehendes Sicherungsrecht sich vom Sicherungsgeber oder von einem Dritten ableitet⁵⁴.

(b) Die Wirksamkeit des Trust Receipt hängt ferner von der Verfolgung *bestimmter Geschäftszwecke* ab. Die Überlassung des Sicherungsgutes an den Sicherungsgeber muß dem Zweck dienen, das Sicherungsgut zu veräußern, Waren im Hinblick auf die spätere Veräußerung zu be- oder verarbeiten, zu verladen, einzulagern, zu versenden oder sie in ähnlicher Weise zu behandeln. Die Herausgabe von Wertpapieren muß zu ihrer Vorlegung, Einziehung oder Erneuerung dienen⁵⁵.

Nichtgeschäftsmäßige Einzelverträge, z. B. Verträge eines Privatmannes mit einem Wertpapiermakler, fallen nicht unter das Gesetz (s. 15). In seinen Anwendungsbereich gehören auch nicht die Sicherungen zugunsten von Verkäufern, die dem Käufer den Kaufpreis vorstrecken; Eigentumsvorbehalt und Rückübereignung zur Sicherheit (conditional sale, purchase money chattel mortgage) sind daher ebenfalls ausgenommen⁵⁶.

(c) Schließlich ist auch der Kreis der *sicherungsfähigen Forderungen* begrenzt. Künftige Forderungen können durch Trust Receipt überhaupt nicht gesichert werden, schon bestehende nur insoweit, als der Gläubiger/Sicherungsnehmer an demselben Sicherungsgut bereits ein anderes Sicherungsrecht (also etwa Eigentum zur Sicherheit oder ein Pfandrecht) hatte und das Trust Receipt an die Stelle

⁵² Dieser wichtige neue Begriff wird in s. 1 UTRA definiert als „ein dingliches Recht an Waren, Traditionspapieren oder anderen Wertpapieren, welches sich auf die Sicherung einer Verbindlichkeit des Trustee oder einer dritten Person dem Entruster gegenüber beschränkt; darunter fallen das Recht eines Pfandgläubigers und das Eigentum, auch wenn dieses als absolut bezeichnet ist, falls es der Sache nach nur als Sicherheit erworben oder vorbehalten ist“.

⁵³ S. 2 (1) (a) und (1) prov. (i) UTRA.

⁵⁴ S. 2 (1) Abs. 2 UTRA.

⁵⁵ S. 2 (3) UTRA.

⁵⁶ Das ergibt sich aus der Definition des „entruster“ in s. 1 UTRA, welche den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich ausklammert.

dieses alten Sicherungsrechtes tritt⁵⁷. Das Trust Receipt kann also nur zur Sicherung gleichzeitig entstehender Forderungen gegen den Schuldner oder, bei bereits entstandenen Forderungen, zur Ablösung der an demselben Sicherungsgut begründeten Sicherungsrechte verwendet werden.

Die Wirksamkeitserfordernisse des UTRA haben zur Folge, daß das Trust Receipt als Sicherungsmittel auf die Finanzierung des Absatzes neuerwerbener Waren von Großhändlern beschränkt bleibt. Der im amerikanischen Common Law entwickelte Anwendungsbereich dieses Instituts ist also beibehalten und lediglich die Grenzlinie neu umschrieben worden, um die wenig sachgerechten Härten der Dreiseitigkeitsregel zu vermeiden. Dadurch sind insbesondere die Zweifel an der Wirksamkeit von Trust Receipts bei „reiner Besitzaufgabe“ beseitigt worden, d. h. bei Sicherungsgeschäften, die sich nicht unmittelbar an ein Erwerbsgeschäft anschließen; ein so typisches Bankgeschäft wie die durch Trust Receipt gesicherte Rückgabe eines rediskontierten Kundenwechsels an eine örtliche Bank zum Einzug fällt ohne weiteres unter das Gesetz.

Die Gerichte haben die Zweckbeschränkungen des UTRA ernst genommen. So sind wiederholt Trust Receipts, die für die Beleihung ruhender Warenlager des Sicherungsgebers benutzt wurden, wegen Fehlens einer Übergabe des Sicherungsgutes für nichtig erklärt worden⁵⁸.

2. Ausnahmen

a) Das Gesetz selbst bietet freilich eine Möglichkeit, das Erfordernis der *Übergabe des Sicherungsgutes* zu umgehen. Es hat alternativ zur Übergabe des Sicherungsgutes an den Sicherungsgeber gestattet, daß ein Sicherungsrecht kraft Trust Receipt an Traditionspapieren oder anderen Wertpapieren begründet wird, welche sich bereits im Besitz des Schuldners befinden und in seinem Besitz auch verbleiben sollen. Zum Erwerb des Sicherungsrechts genügt es in diesem Fall, daß die Traditionspapiere oder anderen Wertpapiere dem Sicherungsnehmer oder einem Beauftragten tatsächlich vorgezeigt werden und der Sicherungsnehmer durch den Sicherungsvertrag eine zu sichernde

⁵⁷ S. 14 UTRA.

⁵⁸ *Metropolitan Finance Corp. of California v. Morf*, 42 Cal. App. 2d 756, 109 P. 2d 969 (1941); *In re San Clemente Electric Supply*, 101 F. Supp. 252 (D. C. S. D. Cal. 1951); *In re Chappel* (oben N. 48, siehe aber auch unten N. 62); *B-W Acceptance Corp. v. B. T. Crump Co.*, 199 Va. 312, 99 S. E. 2d 606 (1957).

Forderung gegen den Schuldner erwirbt⁵⁹. Diese Bestimmung macht es dem Schuldner ziemlich leicht, Darlehen auch gegen sein ruhendes Warenlager zu erhalten: der Schuldner lagert bei ihm ruhende Waren in einem Lagerhaus ein (oder er tritt einen Teil seines Lagers an eine Lagerhausgesellschaft ab⁶⁰), weist den Lagerschein dem Gläubiger vor, stellt ein Trust Receipt aus und überführt seine Ware unmittelbar nach Erhalt des Darlehens wieder aus dem Warenhaus in sein eigenes Lager⁶¹.

Mehrere Staaten ersparen ihren Schuldnern sogar den Umweg über Lagerhaus und Lagerschein. Dort ist es Sicherungsgebern ausdrücklich erlaubt, dem Sicherungsnehmer ein Sicherungsrecht an Waren oder Traditionspapieren einzuräumen, welche sich im Besitz des Sicherungsgebers befinden und bei ihm verbleiben⁶². Auch ruhende Warenlager können also ohne Umweg beliehen werden.

Diese Auflockerung der Zweckbeschränkungen von Trust-Receipt-Geschäften erweitern den Anwendungsbereich des Trust Receipt beträchtlich. Dadurch ist diesem Rechtsinstitut bereits teilweise der Weg in das früher der amerikanischen Form der Sicherungsüber-eignung, nämlich dem Chattel Mortgage, vorbehaltenen Feld eröffnet worden.

⁵⁹ S. 2 (1) (b) UTRA.

⁶⁰ Dies ist das sogenannte „Field Warehousing“ – eine ingeniose Anpassung des Faustpfandes an die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Motto: Kommt der Berg nicht zu Mohammed, so kommt Mohammed zum Berge. Eine gute und ausführliche Darstellung der Rechtsfigur nach dem neuesten Stande findet sich in der Note, *Financing Inventory Through Field Warehousing*: Yale L.J. 69 (1959/60) 663–708.

⁶¹ Siehe insbesondere *McGowan*, *Trust Receipts* (1947) 48; *Djorup*, *Analysis of the Uniform Trust Receipts Act* (1941; Mimeogr.) 14, 28; *Heindl*, *Trust Receipt Financing Under the Uniform Trust Receipts Act*: Chicago-Kent L. Rev. 26 (1947/48) 197ff. (215). Die Gültigkeit eines solchen Geschäfts bezeichnen als fraglich: Note, *Some State Amendments to the Uniform Trust Receipts Act*: Columbia L. Rev. 41 (1941) 1134ff. (1136) sowie *Bacon*, *A Trust Receipt Transaction II*: Fordham L. Rev. 5 (1936) 240ff. (251 ff.).

⁶² Diese Bestimmung findet sich in einer weitgehend einheitlich gefaßten Vorschrift, welche nach der jeweils der s. 2 (1) (b) UTRA entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmung als (c) eingefügt ist. Sie gilt in Florida, Illinois, Indiana, Maine, Nevada, Oregon (damit wird die Entscheidung *In re Chappel*, oben N. 58, gegenstandslos) und Wisconsin sowie in California, Tennessee und Washington mit Beschränkung auf Kraftwagen. Siehe hierzu vor allem *Skilton* (oben N. 8) 391 N. 64 (mit Texten), sowie Note (oben N. 61) und ULA 9 C, *Statutory Notes* zu s. 2 UTRA.

b) Der Kreis der *sicherungsfähigen Forderungen* war nur in Connecticut erweitert worden. Dort wurde im Jahr 1955 bestimmt, daß das Sicherungsrecht sich auch auf alle Forderungen gegen den Schuldner erstreckt, welche aus früheren oder künftigen Trust-Receipt-Geschäften entstanden sind oder entstehen werden⁶³.

B. Form und Registrierung

1. Form des Vertrages

Zur Gültigkeit des durch ein Trust Receipt begründeten Sicherungsrechtes ist es erforderlich, daß das schriftliche Trust Receipt vom Sicherungsgeber unterzeichnet⁶⁴ und dem Sicherungsnehmer übergeben wird.

In diesem Trust Receipt ist das Sicherungsgut (Waren, Traditionspapiere oder andere Wertpapiere) zu bezeichnen, und es ist auszusprechen, daß ein Sicherungsrecht an diesem Gut dem Sicherungsnehmer verbleibt, auf ihn übergeht oder auf ihn übergehen wird⁶⁵. Diese Formulierung bestätigt, daß die Übergabe des Trust Receipt der Begründung des Sicherungsrechtes vorhergehen, zugleich mit ihr erfolgen oder ihr auch nachfolgen kann⁶⁶.

Einem Trust Receipt in diesem Sinne steht ein schriftlicher und vom Sicherungsgeber unterzeichneter Vertrag gleich, in welchem der Sicherungsgeber verspricht, ein Trust Receipt zu erteilen⁶⁷. Voraussetzung ist allerdings, daß das Sicherungsrecht später durch Übergabe des Sicherungsgutes vom Sicherungsnehmer an den Sicherungsgeber begründet wird. Ein solcher Vertrag wirkt also nicht wie ein Trust Receipt, wenn das Sicherungsgut dem Schuldner durch einen Dritten (etwa den ausländischen Exporteur) übergeben wird oder wenn es sich bereits im Besitz des Schuldners befindet und in seinem Besitz verbleiben soll⁶⁸. In der Annahme eines derartigen Vertrages

⁶³ Connecticut General Statutes, 1955 Supp., s. 28 56 d.

⁶⁴ An die Unterschrift des Schuldners werden keine besonders strikten Anforderungen gestellt; es genügt, daß der Schuldner unter dem von ihm geführten Namen bekannt ist: *General Motors Acceptance Corp. v. Haley*, 329 Mass. 559, 109 N.E. 2d 143, 147 (1952).

⁶⁵ S. 2 (1) prov. (i) UTRA.

⁶⁶ Siehe auch oben A 1 (a), S. 418 bei N. 53.

⁶⁷ S. 2 (1) prov. (ii) und s. 4 UTRA.

⁶⁸ S. 4 (1) UTRA. Kritisch zu diesen Einschränkungen *Heindl* (oben N. 61) 219f. und *Rohr*, *Some Problems in Trust Receipt Financing*: *Wayne L. Rev.* 3 (1956/57) 22ff. (28f.). Einige wenige Staaten, welche das Trust-Receipt-

ist man offenbar nicht kleinlich; so wurde der Vermerk „B-WAC“ (die Abkürzung des Namens einer Finanzierungsgesellschaft) auf einem vom Schuldner unterschriebenen Bestellschein als Verpflichtung zur Ausstellung eines Trust Receipt erachtet, da der Schuldner vorher eine Finanzierungsanzeige⁶⁹ unterschrieben hatte und ihm daher die Bedeutung des Vermerks klar sein mußte⁷⁰. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift des UTRA besteht darin, daß sie es ermöglicht, eine Verpflichtung des Schuldners zur künftigen Hergabe von Trust Receipts auch in Rahmenverträgen wirksam zu begründen, in denen die Parteien die Gestaltung der Absatzfinanzierung allgemein regeln.

Ist weder ein Trust Receipt ausgestellt noch ein schriftlicher Vertrag über seine Ausstellung abgeschlossen worden, so handelt es sich nicht um ein Trust-Receipt-Geschäft im Sinne des Gesetzes⁷¹; in Betracht kommt jedoch die Umdeutung in ein besitzloses Pfandrecht, dem das Gesetz eine beschränkte Wirkung zuerkennt⁷².

Die gültige Begründung eines Sicherungsrechts durch Trust Receipt hängt allein davon ab, ob die Schriftform beobachtet worden ist; das Trust Receipt oder das schriftliche Versprechen des Schuldners, ein solches zu geben, genügen demnach für die Begründung des Sicherungsrechts inter partes (s. 5 UTRA). In beschränktem Maße wirkt das derart wirksam entstandene Sicherungsrecht ohne weiteres auch gegen Dritte⁷³.

2. Registrierung

Die vollen Wirkungen gegen Dritte entfaltet das durch Trust Receipt begründete Sicherungsrecht erst dann, wenn es im Einklang

Geschäft ausdrücklich auch für die beim Schuldner ruhenden Waren zugelassen haben (oben N. 62), haben für diesen Fall auch die Gleichstellung des Vorvertrages mit dem Trust Receipt ausgesprochen: Illinois, Indiana und Wisconsin (siehe ULA 9 C, Statutory Notes zu s. 4 UTRA).

Siehe zu beidem, allerdings nicht ganz zuverlässig, *Pomeroy*, What Contracts to Give a Trust Receipt are Equivalent to Trust Receipts: Univ. Chicago L. Rev. 12 (1945) 422 ff.

⁶⁹ Über Finanzierungsanzeigen vgl. ausführlich unten 2, S. 423.

⁷⁰ *In re Le Vee & Co.*, 252 F. 2d 214 (Cir. 7, 1958).

⁷¹ *Associates Discount Corp. v. C.E.Fay Co.*, 307 Mass. 577, 30 N.E. 2d 876, 132 A.L.R. 519 (1941).

⁷² S. 3 (1) UTRA. In dem in der vorigen Note genannten Fall ist eine solche Umdeutung freilich nicht erwogen worden.

⁷³ Dazu unten III D, S. 427 ff.

mit den Vorschriften des UTRA registriert worden ist. Von Umfang und Inhalt dieser Drittwirkungen wird später die Rede sein⁷⁴; hier ist nur der Vorgang der Registrierung zu erläutern.

Die nach s. 13 UTRA mögliche Eintragung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vorteilhaft von den bisherigen amerikanischen Systemen der Registrierung von Conditional Sales und Chattel Mortgages. Registriert werden muß nämlich nicht jedes einzelne Trust-Receipt-Geschäft unter genauer Angabe des Sicherungsgutes⁷⁵, sondern es genügt eine einmalige, von Sicherungsnehmer und -geber unterzeichnete *Anzeige*, in welcher lediglich anzugeben sind: die Parteien nach Namen⁷⁶ und Geschäftssitz; die Erklärung, daß der Sicherungsnehmer die Anschaffung von Waren durch den Sicherungsgeber mittels Trust Receipt finanziere oder finanzieren wolle; und eine Beschreibung der als Sicherheit dienenden oder in Aussicht genommenen Waren nach Art und Gattung. Diese für ein Jahr wirksame Anzeige kann vor Fristablauf durch eine gleichartige Erklärung⁷⁷ verlängert werden. Ein weiterer Vorzug des Gesetzes besteht darin, daß die Finanzierungsanzeigen in den meisten Staaten an einer zentralen Stelle zu registrieren sind, so daß die Nachprüfung wesentlich erleichtert ist. Einige Staaten haben freilich angeordnet, daß die Finanzierungsanzeige statt an einer zentralen Stelle lediglich in der county des Sicherungsgebers registriert zu werden brauche⁷⁸, während Virginia umgekehrt eine Registrierung an beiden Stellen verlangt. Die Registrierung von Finanzierungsanzeigen ist ausgeschlossen, soweit ihnen Trust-Receipt-Geschäfte zugrunde liegen, die nicht Waren oder Traditionspapiere, sondern andere Wertpapiere betreffen⁷⁹. Der Gesetzgeber wollte offenbar die Umlauffähigkeit dieser Wertpapiere nicht beeinträchtigen; außerdem rechnete er insoweit mit einer regelmäßig kurzen Geschäftsdauer. Im übrigen

⁷⁴ Unten D, S. 427 ff.

⁷⁵ Falsch ist also die Behauptung von *Behrens* (oben N. 3), die Vertragsunterlagen müßten an amtlicher Stelle hinterlegt werden.

⁷⁶ Im Gegensatz zu der Großzügigkeit, mit der die Unterschrift des Schuldners unter einem Trust Receipt beurteilt (oben N. 64) und eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Trust Receipt angenommen wird (oben N. 70), wird zur Wirksamkeit der für die Registrierung bestimmten Anzeige mit Recht eine ganz genaue Bezeichnung der Firma des Schuldners verlangt: *General Motors Acceptance Corp. v. Haley* (oben N. 64) 146.

⁷⁷ Es genügt sogar eine nur vom Sicherungsnehmer unterzeichnete eidesstattliche Erklärung.

⁷⁸ So Arizona, Mississippi, Nebraska und Ohio.

⁷⁹ Siehe s. 9 (1) (a) und dazu unten D 1 ca, S. 430.

steht es in diesen Fällen dem Sicherungsnehmer frei, durch einen Vermerk auf den Wertpapieren den guten Glauben Dritter zu zerstören⁸⁰.

Die Vorzüge der vom UTRA eingeführten Anzeige-Registrierung liegen nicht nur in ihrer Einfachheit und Billigkeit⁸¹, sondern für den besonders betroffenen Sicherungsgeber auch darin, daß die Registrierung den Umfang der tatsächlichen Bevorschussung nicht erkennen läßt und damit den Kredit des Schuldners nicht unnötig schädigt; außerdem gibt die Anzeige den Konkurrenten keine Geschäftsgeheimnisse preis, wie z. B. den vom Sicherungsgeber gezahlten Anschaffungspreis⁸². Diese Vorzüge gehen freilich zu Lasten der Erkennbarkeit des Sicherungsrechts für Dritte: das öffentliche Register genügt nicht mehr, um den Umfang der Verschuldung und der Belastungen eines Schuldners festzustellen. Die Eintragungen weisen zwar darauf hin, daß am Vermögen des Schuldners fremde Sicherheiten bestehen; genaue Auskunft über ihren Umfang ist aber nur vom Schuldner oder den registrierten Sicherungsnehmern zu erlangen.

C. Das Rechtsverhältnis inter partes

Gemäß s. 5 UTRA kann im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes das Rechtsverhältnis zwischen Sicherungsnehmer und -geber durch Parteivereinbarung geregelt werden, die im Trust Receipt oder in dem Vorvertrag auf zukünftige Ausstellung eines Trust Receipt niedergelegt sein muß.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Das Gesetz regelt den Herausgabeanspruch⁸³ des Sicherungsnehmers und seine Rechte bei Zahlungsverzug des Schuldners (s. 6 UTRA). Der Sicherungsnehmer kann die Herausgabe des Sicherungsgutes bei Zahlungsverzug verlangen und es im Wege der Selbst-

⁸⁰ Heindl (oben N. 61) 262 N. 62; Djourup (oben N. 61) 8, 37.

⁸¹ Die Gebühr für eine Registrierung beträgt 1–2 \$, in New Jersey 5 \$, siehe s. 13 (3) UTRA in den einzelstaatlichen Fassungen.

⁸² Siehe dazu auch die Motive der Commissioners, ULA 9 C, S. 226 unter D 3 und 4.

⁸³ In der Überschrift zu s. 6 heißt es „Repossession“; das ist zu eng, da der Sicherungsgeber seinen Besitz ja nicht vom Sicherungsnehmer abzuleiten braucht (oben S. 417, 419) und es sich daher nicht um eine Rücknahme des Besitzes handeln muß.

hilfe an sich bringen, soweit das ohne Bruch des öffentlichen Friedens möglich ist⁸⁴. Das Gesetz bestimmt aber ausdrücklich, daß abweichende vertragliche Bestimmungen über den Herausgabegrund vorgehen⁸⁵, und davon wird regelmäßig Gebrauch gemacht.

Hat der Sicherungsnehmer am Sicherungsgut Besitz erlangt, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten grundsätzlich nach denen eines Pfandgläubigers⁸⁶. Die wichtigsten Folgen dieser Rechtsstellung sind ausdrücklich geregelt: Der Sicherungsnehmer hat das Recht, das Sicherungsgut durch Verkauf auf Rechnung des Schuldners zu verwerten, wenn er dem Schuldner nach Eintritt des Zahlungsverzuges seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat; gestattet ist sowohl öffentlicher wie freihändiger Verkauf, aber nur beim ersteren darf der Sicherungsnehmer selbst erwerben. Der Erlös wird auf die Kosten des Verkaufes und der Inbesitznahme, dann auf die gesicherte Forderung angerechnet; für den ungetilgten Rest bleibt der Schuldner dem Gläubiger selbstverständlich verantwortlich⁸⁷, während der Sicherungsnehmer einen Überschuß abführen muß⁸⁸.

Erst nach Eintritt des Zahlungsverzuges kann der Sicherungsgeber seine Rechte am Sicherungsgut auf den Sicherungsnehmer übertragen⁸⁹. Der entgeltliche Erwerb gutgläubiger Dritter vom Sicherungsnehmer ist gegenüber dem Sicherungsgeber auch dann wirksam, wenn der Sicherungsnehmer den Besitz zu Unrecht erlangt haben sollte⁹⁰.

2. Parteivereinbarungen

Das Schweigen des Gesetzes über die Ausgestaltung des „gesunden“ Verhältnisses zwischen Sicherungsnehmer und -geber läßt wei-

⁸⁴ S. 6 (1) und (2) UTRA.

⁸⁵ S. 6 (1) UTRA.

⁸⁶ S. 6 (3) (a).

⁸⁷ Das entspricht dem Common Law, siehe etwa *Charavay & Bodvin v. York Silk Manufacturing Co.*, 170 Fed. 819, 824 (C. C. S. D. N. Y. 1909).

⁸⁸ S. 6 (3) (b) Satz 3 UTRA.

⁸⁹ S. 6 (4) und s. 5 Satz 2 UTRA. Das Verbot einer früheren Übertragung schränkt das Gesetz allerdings für Stil- und Modeartikel ein, indem es hier eine Vereinbarung des Eigentumsverfalls bei Zahlungsverzug bereits im Trust Receipt zuläßt; es wird jedoch vorgeschrieben, daß in diesem Fall die restlichen Verbindlichkeiten des Schuldners als getilgt gelten, wenn sie (je nach der Zahl der Verlängerungen der ursprünglichen Laufdauer) mindestens 60 bis 80 % des Kaufpreises oder der ursprünglichen Verbindlichkeit ausmachen, s. 6 (5) UTRA. Heftige Kritik übt an dieser Bestimmung *McGowan* (oben N. 61) 91 ff.

⁹⁰ S. 6 (3) (c) UTRA.

ten Raum für entsprechende Vereinbarungen der Parteien im Trust Receipt oder im Vertrag⁹¹. Da die Natur des Rechts des Sicherungsnehmers noch unklar und insbesondere zweifelhaft ist, welche Attribute des Eigentums ihm zustehen⁹², wird etwa die Gefahr des zufälligen Unterganges des Sicherungsgutes regelmäßig dem Sicherungsgeber ausdrücklich aufgebürdet; ergänzend wird er zur Versicherung des Sicherungsgutes verpflichtet. Weiter werden dem Sicherungsgeber alle Ausgaben für die Erhaltung des Sicherungsgutes auferlegt, wie Zölle⁹³, Steuern oder Lagergebühren. Um einen gutgläubigen Erwerb des Sicherungsgutes durch Dritte zu verhindern, wird der Sicherungsgeber verpflichtet, das Sicherungsgut durch Plaketten oder Schilder als solches zu kennzeichnen⁹⁴ und es von seinem übrigen Vermögen zu trennen. Über die Inbesitznahme des Sicherungsgutes durch den Sicherungsnehmer wird meist vereinbart, daß sie jederzeit auf bloßes Verlangen hin zulässig sein soll⁹⁵. Der Sicherungsnehmer kann den Verkauf des Sicherungsgutes von seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung oder von der vorherigen Rückzahlung des Darlehens oder von einem Mindestverkaufspreis, der zur Deckung des Darlehens ausreicht, abhängig machen. Gewöhnlich wird vereinbart, daß der Sicherungsgeber über einen Verkauf des Gutes unverzüglich abzurechnen, den Erlös von seinem sonstigen Vermögen getrennt aufzubewahren und alsbald an den Sicherungsnehmer abzuführen hat⁹⁶. Gelegentlich wird der Sicherungsgeber auch zum Ersatz der Kosten einer Rechtsverfolgung durch den Sicherungsnehmer verpflichtet⁹⁷, oder es wird von ihm eine Sicherheit für die Prozeßkosten verlangt.

⁹¹ Über wichtige und gebräuchliche Vereinbarungen unterrichtet *Heindl* (oben N. 61) 221 ff., 224; eingehend und mit zahlreichen Mustern *Sweetser*, *Financing Goods* (1957) 506 ff. und *Kolle*, *Modern Banking Forms* (1958) 2300 ff., 2548 ff.

⁹² Unrichtig ist daher nach dem UTRA die Darstellung in der Mitteilung Nr. 7033/53 der Bank Deutscher Länder (oben N. 2), daß bei Übergabe von Dokumenten gegen Trust Receipt der Übergang des *Eigentums* auf den ausländischen Abnehmer bis zur Zahlung ausgeschlossen sei.

⁹³ Nach Common Law trifft den Sicherungsnehmer keine Haftung für die Zollschuld des Sicherungsgebers: *T. D. Downing Co. v. Shawmut Corp.*, 245 Mass. 106, 139 N.E. 525, 27 A.L.R. 1522 (1923).

⁹⁴ Siehe dazu unten D 1 b, S. 430 bei N. 111.

⁹⁵ Siehe dazu unten D 1 b, S. 430 bei N. 110.

⁹⁶ Über das gesetzliche Recht des Sicherungsnehmers auf den Erlös siehe unten D 2, S. 434 f.

⁹⁷ Das empfiehlt sich in den USA, weil die obsiegende Partei in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Anwaltskosten hat. Den vereinbarten

Die Aufnahme der üblichen Klauseln empfiehlt sich nicht nur aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern ist auch rechtlich geboten, um der Gefahr der Nichtigkeit des Trust-Receipt-Sicherungsrechtes aus einem ungeschriebenen Grundsatz des amerikanischen Rechts der Sicherungsgeschäfte vorzubeugen: Aus der bekannten Entscheidung des Obersten Bundesgerichts im Fall *Benedict v. Ratner*⁹⁸ ist nämlich das allgemeine Prinzip abgeleitet worden, daß dem im Besitze des Sicherungsgutes gebliebenen Sicherungsgeber keine unbeschränkte Verfügungsbefugnis über das Sicherungsgut und den Erlös eingeräumt werden darf; behält sich der Sicherungsnehmer keine ausreichenden Überwachungsbefugnisse vor, so ist sein Sicherungsrecht nichtig. Soweit ersichtlich, ist dieser Grundsatz allerdings noch nie auf ein durch Trust Receipt begründetes Sicherungsrecht angewandt worden; dies ist jedoch denkbar.

D. Wirkungen des Trust Receipt gegenüber Dritten

1. *Drittwirkungen des Sicherungsrechtes am Sicherungsgut*

Bei den Wirkungen des durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrechtes gegenüber Dritten unterscheidet der UTRA zwischen vier Gruppen: zu den *ungesicherten Drittgläubigern* gehören alle Gläubiger, die weder ein vertragliches oder gesetzliches Sicherungsrecht noch ein Pfändungspfandrecht am Sicherungsgut innehaben (siehe unten a); eine eigene Gruppe bilden *Drittgläubiger mit Pfändungspfandrechten* am Sicherungsgut (unten b); zu den *Dritten mit vertraglichen Rechten* am Sicherungsgut zählen Drittgläubiger, denen ein vertragliches Sicherungsrecht eingeräumt ist, sowie Erwerber des Sicherungsgutes (unten c); die vierte Gruppe bilden endlich *Drittgläubiger mit gesetzlichen Sicherungsrechten* am Sicherungsgut (unten d).

a) *Ungesicherte Drittgläubiger*

Gegenüber ungesicherten Drittgläubigern wirkt das Recht des Sicherungsnehmers uneingeschränkt; es ist unerheblich, ob diese

Ersatz für die Anwaltskosten des Sicherungsnehmers hat der Sicherungsgeber auch nach Verwertung des Sicherungsgutes durch den Sicherungsnehmer zu zahlen, *Charavay & Bodvin v. York Silk Manufacturing Co.* (oben N. 87) 825.

⁹⁸ *Benedict v. Ratner*, 268 U.S. 353 (1925), erklärte die Sicherungsabtretung von Forderungen nach dem Recht von New York für nichtig, weil der Abtretende befugt geblieben war, die abgetretene Forderung zu freier Verfügung einzuziehen.

Drittgläubiger Kenntnis vom Bestehen des Sicherungsrechtes erlangt haben oder ob eine Registrierung erfolgt ist⁹⁹. (Dieses letzte, für das ganze Gesetz wesentliche Merkmal hat Idaho freilich nicht übernommen¹⁰⁰; in diesem Staat wird das Sicherungsrecht gegenüber Drittgläubigern also erst mit der Registrierung wirksam.) Dieser Schutz des Sicherungsrechtes besteht auch gegenüber einem Konkurs- oder Vergleichsverwalter oder einem Treuhänder unter einem Treuhandvergleich¹⁰¹; gegenüber einem Konkursverwalter ist jedoch die Schutzfrist unter gewissen Umständen auf 21 Tage begrenzt¹⁰².

b) Drittgläubiger mit Pfändungspfandrecht

Bei der Wirkung des Sicherungsrechtes gegenüber Drittgläubigern mit Pfändungspfandrecht macht das Gesetz einen zeitlichen Einschnitt: für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Übergabe des Sicherungsgutes¹⁰³ wirkt das Sicherungsrecht uneingeschränkt wie gegen-

⁹⁹ S. 8 (1) Abs. 1 UTRA; siehe auch s. 7 (1).

¹⁰⁰ Idaho Code (1948) s. 64–1008.

¹⁰¹ Das entspricht der Rechtslage nach Common Law, siehe etwa *In re James, Inc.* (oben N. 16).

¹⁰² Nach s. 60 (a) (1) des Federal Bankruptcy Act (11 U.S.C. s. 96) hat der Konkursverwalter ein Anfechtungsrecht gegenüber allen Verfügungen des Schuldners, die dieser „während seiner Zahlungsunfähigkeit“ bis zu vier Monate vor dem Antrag auf Konkursöffnung auf Grund einer bereits bestehenden Verbindlichkeit vorgenommen hat, wenn nach s. 60 (b) der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit annehmen mußte. Für die Berechnung dieser Viermonatsfrist und damit für das Anfechtungsrecht ist eine Verfügung dem Konkursverwalter gegenüber nur wirksam, wenn sie spätestens 21 Tage nach ihrer Vornahme einem Pfändungspfandrecht gegenüber wirksam wäre, s. 60 (a) (2) und (7). Einem Pfändungspfandrecht gegenüber aber verlangt s. 8 (2) UTRA Registrierung. Ist die Registrierung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Begründung des Sicherungsrechtes vorgenommen worden, so gilt das Sicherungsrecht für die Berechnung der konkursrechtlichen Anfechtungsvorschrift erst als mit der Registrierung entstanden.

¹⁰³ Da ein Sicherungsrecht kraft Trust Receipt zwar in der Regel durch Übergabe des Sicherungsgutes begründet wird, aber nicht ausnahmslos (siehe oben S. 419), hatte das Gesetz Sonderbestimmungen für die Berechnung der 30-Tage-Frist in anderen Fällen zu treffen. Bei Begründung des Sicherungsrechtes durch Vorlage von Wertpapieren (s. 2 (1 b); dazu oben III A 2, S. 419) läuft die Frist von dem Tage der Vorlage oder, falls der Gegenwert für die Verbindlichkeit des Schuldners diesem schon vorher zufließt, von diesem Zeitpunkt an, s. 8 (1) Abs. 2 UTRA. – Bei Begründung des Sicherungsrechtes an Waren im ruhenden Warenlager des Schuldners, wie sie von einigen Staaten gestattet wird (oben N. 62), beginnt die 30-Tage-Frist nach dem Recht von Illinois, Indiana und Wisconsin mit dem Tage, an welchem der Gegenwert für die Verbindlichkeit des Schuldners diesem zufließt (siehe ULA 9 C, Stat-

über ungesicherten Drittgläubigern (oben a). Nach Ablauf der 30-Tage-Frist entfällt jedoch der Schutz des Sicherungsrechtes gegenüber Gläubigern mit einem Pfändungspfandrecht (lien creditors¹⁰⁴), falls die Finanzierungsanzeige immer noch nicht registriert ist und diese Gläubiger auch keine Kenntnis von dem Recht des Sicherungsnehmers haben¹⁰⁵. Durch Registrierung ist der Sicherungsnehmer gegen diese Drittgläubiger also auch dann geschützt, wenn die Drittgläubiger sein Recht nicht kennen. – Wird vor der Registrierung über das Vermögen des Sicherungsgebers ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Vergleich, Treuhandvergleich)¹⁰⁶ eröffnet, so gilt die Unkenntnis auch nur eines Drittgläubigers vom Recht des Sicherungsnehmers als Unkenntnis des Verwalters, auch wenn dieser selbst tatsächlich Kenntnis hatte¹⁰⁷.

Wenn der Sicherungsnehmer die Registrierung unterlassen hat, so kann er sie freilich auch nach Ablauf der 30-Tage-Frist noch nachholen; die Drittwirkung des Sicherungsrechtes wird dann aber nicht – wie bei einer Registrierung während der Frist – auf den Zeitpunkt der Übergabe des Sicherungsgutes (bzw. der gleichwertigen Vorgänge, welche die Drittwirkung auslösen)¹⁰⁸ zurückbezogen, sondern beginnt erst mit der Registrierung¹⁰⁹. Hat also inzwischen ein Drittgläubiger das Sicherungsgut gepfändet, ohne das Sicherungsrecht des Sicherungsnehmers zu kennen, so ist es bei späterer Registrierung dem Drittgläubiger gegenüber wirkungslos.

utory Note zu s. 8). Die anderen Staaten haben eine Anpassung der Fristberechnung offenbar nicht für erforderlich gehalten, was im Interesse der Rechtsklarheit zu bedauern ist; hier wird man jedoch durch Auslegung von s. 8 (1) Abs. 2 zu demselben Ergebnis gelangen können.

¹⁰⁴ „Lien creditors“ sind nach der Definition in s. 1 UTRA alle Gläubiger, die ein Pfandrecht an bestimmten Waren, Traditionspapieren oder anderen Wertpapieren durch Pfändung, Beschlagnahme, kraft Gesetzes oder durch gerichtliches Verfahren erwerben, einschließlich des Vermieterpfandrechts. Trotz der scheinbar sehr weiten Definition wird in der Sache nur das Pfändungspfandrecht erfaßt.

¹⁰⁵ S. 8 (2) UTRA. Dem Wortlaut der Bestimmung gemäß haben die Gerichte in dem lediglich allgemeinen Wissen, daß ein Händler Trust-Receipt-Geschäfte abschließt, keine „Kenntnis vom Sicherungsrecht des Sicherungsnehmers“ gesehen; vielmehr wird verlangt, daß der Dritte das Sicherungsrecht des Sicherungsnehmers gerade an dem von ihm gepfändeten Gegenstande kennt: *Citizens National Trust & Savings Bank of Los Angeles v. Beverly Finance Co.*, 127 Cal. App. 2d 835, 273 P. 2d 714, 716 (1954); *General Credit Corp. v. First National Bank of Cody*, 74 Wyo. 1, 283 P. 2d 1009, 1014, 1018 (1955).

¹⁰⁶ Bankruptcy, receivership, assignment for the benefit of creditors.

¹⁰⁷ S. 8 (3) (b) UTRA. ¹⁰⁸ Siehe oben N. 103. ¹⁰⁹ S. 7 (1) (b) UTRA.

Die *Inbesitznahme des Sicherungsgutes* durch den Sicherungsnehmer steht der Registrierung gleich, solange der Besitz andauert¹¹⁰; der Sicherungsnehmer wird schon dann als „konstruktiver Besitzer“ angesehen, wenn er durch Schilder oder andere offenkundige Hinweise seine Rechte an dem Sicherungsgut kenntlich macht¹¹¹. Aus beiden Vorschriften erhellt die Bedeutung entsprechender Vereinbarungen im Trust Receipt¹¹².

c) Dritte mit vertraglichen Rechten am Sicherungsgut

Die Wirkung des Sicherungsrechtes aus Trust Receipt gegenüber Dritten mit vertraglichen Rechten am Sicherungsgut (einschließlich Erwerbem¹¹³) regelt der Gesetzgeber in s. 9 UTRA nach folgenden Grundgedanken: Dritte, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Sicherungsgeber ein Recht am Sicherungsgut beanspruchen, haben in der Regel im Vertrauen auf den Rechtsschein gehandelt, den der Sicherungsnehmer durch Überlassung des Besitzes an den Sicherungsgeber geschaffen hat. Ihr Handeln ist also durch den Sicherungsnehmer selbst veranlaßt worden, und er hat daher grundsätzlich die Folgen des Rechtsscheins zu tragen, wenn nicht ausnahmsweise dem Dritten besondere Aufklärungspflichten oblagen, deren Verletzung den Vorrang des Sicherungsnehmers rechtfertigt. Bei dieser Gruppe von Dritten wird man also die Anwendung der sachenrechtlichen Prinzipien des gutgläubigen Erwerbs erwarten dürfen. Demgemäß unterscheidet das Gesetz zwischen generell schutzbedürftigen und anderen Dritten.

α) An Order- und Inhaberpapieren (einschließlich Traditionspapieren) im Besitz des Sicherungsgebers können Dritte Rechte erwerben, wenn sie gutgläubig sind und das Geschäft entgeltlich ist.

¹¹⁰ S. 7 (2) UTRA; für die nicht registrierbaren Wertpapiere (oben III B 2, S. 423 bei N. 79) bedeutet die Inbesitznahme der Wertpapiere „konstruktive Kenntnis“ von dem Recht des Sicherungsnehmers.

¹¹¹ Siehe die Definition von „possession“ in s. 1 UTRA.

¹¹² Siehe oben C 2, S. 426 bei N. 94, 95.

¹¹³ Erwerb (purchase) umfaßt nach der Definition in s. 1 UTRA das Erwerben durch Kauf mit Übergang oder unter Vorbehalt des Eigentums (sale, conditional sale), durch Miete, durch Sicherungsübereignung (mortgage) oder durch Pfand (pledge, legal or equitable). Als Erwerb wird auch der Erwerb eines durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrechts durch einen anderen Sicherungsnehmer gelten müssen, da sich das Verhältnis mehrerer Trust Receipts über dasselbe Sicherungsgut gemäß s. 2 (1) Abs. 3 UTRA ebenfalls nach der einschlägigen s. 9 richtet; im Ergebnis ebenso *Djorup* (oben N. 61) 16.

Das Sicherungsrecht ist unter diesen Voraussetzungen auch bei Registrierung einer Finanzierungsanzeige unwirksam, da diese keine „konstruktive Kenntnis“ nach sich zieht¹¹⁴. Dieselbe Wirkung hat der Erwerb von Rechten an Traditionspapieren oder anderen Wertpapieren, welche anstelle des ursprünglich dem Schuldner anvertrauten Sicherungsgutes oder seines Erlöses getreten sind¹¹⁵. Den Erwerb von Wertpapieren läßt sich aber das Sicherungsrecht dadurch zur Kenntnis bringen, daß der Sicherungsnehmer die Papiere, welche er dem Sicherungsgeber aushändigt, durch Stempel als mit einem Trust-Receipt-Sicherungsrecht belastet kennzeichnet. Diese Regeln bestätigen die allgemeinen Grundsätze des Wertpapierrechts auch gegenüber dem durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrecht¹¹⁶.

β) Neu ist die Ausdehnung dieser Regeln auf „*Urkunden, die nach allgemeiner Übung gekauft und verkauft werden*, als seien sie umlauf-fähig (negotiable)“¹¹⁷. Die Tragweite dieser Erstreckung wertpapierrechtlicher Grundsätze ist zweifelhaft. Wie bedeutungsvoll die Klärung dieses Zweifels für die Drittwirkung des Rechts des Sicherungsnehmers ist, ergibt sich daraus, daß das registrierte Sicherungsrecht gegenüber allen, die das Gut vom Sicherungsgeber erwerben, grundsätzlich wirkt, sofern nicht das Sicherungsgut aus einem umlauf-fähigen Wertpapier besteht oder der Dritte Käufer im normalen Geschäftsverkehr ist¹¹⁸. Praktisch wichtig ist das Problem vor allem für Kaufverträge über das Sicherungsgut unter Eigentums-vorbehalt oder unter Rückübereignung zur Sicherheit (conditional sale, purchase money chattel mortgage). Das erklärt sich aus den Geschäftsgewohnheiten insbesondere der amerikanischen Autohändler, welche wohl das größte Kontingent unter den Ausstellern von

¹¹⁴ S. 9 (1) (a) UTRA; nach s. 7 (2) vermittelt bei Wertpapieren nur der Besitz des Sicherungsnehmers Kenntnis von seinem Sicherungsrecht.

¹¹⁵ S. 9 (1) (b) UTRA.

¹¹⁶ Schon vor dem UTRA wurde bei den gegen Trust Receipt ausgehändigten Wertpapieren dasselbe Ergebnis erzielt, siehe z. B. *Roland M. Baker Co. v. Brown*, 241 Mass. 196, 100 N. E. 1025 (1913) auf Grund der ss. 32, 38, 39 des Uniform Bills of Lading Act; *Commercial National Bank of New Orleans v. Canal Louisiana Bank & Trust Co.*, 239 U.S. 520 (1916) auf Grund der ss. 40, 41, 47 des Uniform Warehouse Receipt Act.

¹¹⁷ S. 9 (1) (a) UTRA. Durch Übergabe oder Indossament und Übergabe übertragbare Wertpapiere werden im anglo-amerikanischen Recht als „negotiable“ bezeichnet. Mangels eines feststehenden deutschen Terminus wird dieser Begriff mit „umlauf-fähig“ übersetzt.

¹¹⁸ Siehe oben α und unten γ.

Trust Receipts stellen dürften. Da die Kunden des Autohändlers den mit einem Sicherungsrecht belasteten Wagen in aller Regel ebenfalls auf Kredit kaufen, läßt der Händler seinen Kunden einen Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt oder unter Rückübereignung zur Sicherheit sowie einen Wechsel über den Restkaufpreis unterschreiben. Diese Ansprüche gegen den Kunden stehen als Erlös¹¹⁹ zwar grundsätzlich dem Inhaber des durch Trust Receipt am Wagen begründeten Sicherungsrechts zu; nicht selten erliegt aber der Autohändler der Versuchung, sich durch Refinanzierung der Kundenpapiere bei einer anderen Stelle Bargeld zu beschaffen. Werden dann die Papiere des Kunden von dem zweiten Sicherungsnehmer lastenfrei erworben? Die Rechtsprechung hat diese Frage überwiegend bejaht und sich dabei namentlich auf die Verkehrsüblichkeit der Refinanzierung von Kaufverträgen unter Eigentumsvorbehalt gestützt, welche es rechtfertige, diese Vertragsurkunden als umlauffähig zu betrachten¹²⁰.

γ) Auch der *Verkauf des Sicherungsguts im ordentlichen Geschäftsverkehr* ist ohne Rücksicht auf die Registrierung einer Finanzierungsanzeige wirksam, es sei denn, daß der Käufer eine dem Sicherungsgeber durch den Sicherungsnehmer auferlegte Verfügungsbeschränkung kennt¹²¹; gestattet oder duldet der Sicherungsnehmer die Aufbewahrung des Sicherungsguts im Laden oder Warenlager des Sicherungsgebers, so wird dessen Verfügungsbefugnis unwiderleglich vermutet¹²². Diese Regel wird nicht nur durch den Gedanken des Verkehrsschutzes gerechtfertigt, sondern auch durch den Zweck des Trust-Receipt-Geschäfts, welches ja darauf abzielt, daß das Darlehen des Gläubigers aus dem Erlös des Sicherungsgutes zurückgezahlt wird. Die Rechtsprechung hat, den Gepflogenheiten des Autohandels entsprechend, den Verkauf eines Wagens an einen anderen Autohändler¹²³ und auch den Verkauf an eigene Vertreter, Ange-

¹¹⁹ Siehe unten 2, S. 434.

¹²⁰ *Citizens National Trust & Savings Bank of Los Angeles v. Beverly Finance Co.* (oben N. 105) 717; *General Credit Corp. v. First National Bank of Cody* (oben N. 105) 1019; *Dart National Bank v. Mid-States Corp.*, 356 Mich. 574, 97 N.W. 2d 98, 104 (1959). – Abweichend das dictum in *Canandaigua National Bank and Trust Co. v. Commercial Credit Corp.*, 285 App. Div. 7, 135 N.Y.S. 2d 66, 68 (1954).

¹²¹ S. 9 (2) (a). Das entspricht der Rechtslage nach Common Law, siehe z.B. *Handy v. C.I.T. Corp.*, 291 Mass. 157, 197 N.E. 64, 101 A.L.R. 447 (1935).

¹²² S. 9 (2) (c) UTRA.

¹²³ *General Finance Corp. v. Krause Motor Sales*, 302 Ill. App. 210, 23 N.E. 2d 781, 783 (1939); *Colonial Finance Co. v. De Benigno*, 125 Conn. 626,

stellte oder den Hauptgesellschafter einer Handelsgesellschaft als „ordentliche Geschäfte“ anerkannt¹²⁴.

δ - ϵ) *Der Erwerb des Sicherungsgutes außerhalb des ordentlichen Geschäftsverkehrs* und der *Erwerb vertraglicher Sicherungsrechte* durch Dritte ist ohne Rücksicht auf die Registrierung einer Finanzierungsanzeige grundsätzlich ausgeschlossen; fehlt eine Registrierung, so kann ein Dritter jedoch ausnahmsweise (und zwar auch schon in der gegenüber den ungesicherten Gläubigern geltenden Schutzfrist von 30 Tagen seit Begründung des Sicherungsrechts) ein eigenes Sicherungsrecht lastenfrei erwerben, wenn der Erwerb gegen Entgelt, ohne Kenntnis des Sicherungsrechts des Sichernehmers und unter Übergabe des Sicherungsgutes erfolgt¹²⁵.

d) *Drittgläubiger mit gesetzlichen Sicherungsrechten*

Drittgläubiger des Sicherungsgebers, welche ein gesetzliches Pfandrecht an einzelnen Gegenständen des Sicherungsgutes erwerben (Unternehmerpfandrechte), gehen damit sowohl dem Recht des Sichernehmers als auch den Rechten des Sicherungsgebers am Sicherungsgut vor, sofern der Vertragsabschluß mit dem Dritten im normalen Geschäftsverkehr des Sicherungsgebers erfolgte und die Be- oder Verarbeitung, Lagerung, Versendung oder eine sonstige Behandlung des Sicherungsgutes seine Verwertung bezweckte. Die Registrierung einer Finanzierungsanzeige ist unerheblich¹²⁶.

7 A. 2d 841, 843 (1939); *Commercial Credit Corp. v. General Contract Corp.* 223 Miss. 736, 79 So. 2d 257, 261 (1955). Dagegen sind bei der Erweiterung der chattel mortgages auf die Autofinanzierung in New York Verkäufe an andere Händler ausdrücklich ausgeschlossen worden, s. 230 c N. Y. Lien Law.

¹²⁴ Siehe insbesondere *General Credit Corp. v. First National Bank of Cody* (oben N. 105) 1017; *Citizens National Trust & Savings Bank of Los Angeles v. Beverly Finance Co.* (oben N. 105). Dagegen wurde der „Verkauf“, den ein Einzelkaufmann unter seiner Firma an sich persönlich vornahm, aus vertragsrechtlichen Gründen für unwirksam erklärt, *Canandaigua National Bank and Trust Co. v. Commercial Credit Corp.* (oben N. 120).

¹²⁵ S. 9 (2) (b). Das Gesetz unterscheidet dabei, ob der Erwerb während der 30 Tage nach Begründung des Sicherungsrechtes oder danach erfolgt: im ersten Fall muß der Dritte eine präsenste Gegenleistung (new value), im zweiten Fall lediglich eine Gegenleistung (value) erbringen. Die Feinheiten dieser mit der Lehre von der consideration zusammenhängenden Unterscheidung können hier nicht erörtert werden; einen Anhaltspunkt geben die Definitionen beider Begriffe in s. 1 UTRA.

¹²⁶ Ss. 11, 1 UTRA. Nach ihrem Wortlaut erkennt s. 11 ein gesetzliches Pfandrecht dieser Art lediglich an bestimmten, also nicht an allen künftig vom Schuldner dem Drittgläubiger überlieferten Sachen oder Sicherungsgut an; das Pfandrecht wirkt also dem Gläubiger gegenüber nur, wenn

2. Drittwirkungen des Sicherungsrechts am Erlös

Die Rechte am Erlös aus der Verwertung des Sicherungsgutes durch den Sicherungsgeber betreffen zwar in erster Linie das Verhältnis des Sicherungsnehmers zum -geber; ihre eigentliche praktische Bedeutung erhalten sie jedoch erst im Wettbewerb mit Ansprüchen Dritter.

a) Gegenüber dem *Sicherungsgeber und dessen Schuldner* (dem Drittschuldner) tritt der Sicherungsnehmer kraft Gesetzes nur in die Geldforderungen und Sicherungsrechte ein, welche der Sicherungsgeber aus der Verfügung über das Sicherungsgut gegenüber dem Drittschuldner erlangt hat, also insbesondere in den Anspruch auf Zahlung eines Restkaufpreises und die für diesen Anspruch bestellten Sicherheiten¹²⁷. Diese gesetzliche Subrogation soll den Sicherungsnehmer in den Fällen entschädigen, in denen ein Sicherungsrecht keine Drittwirkung hat (siehe oben 1 a β und b); sie ist sachlich offenbar deswegen so beschränkt, weil sich der Sicherungsnehmer die Abführung des in die Hände des Sicherungsgebers gelangten Erlöses (Bargeld, Ansprüche oder in Zahlung genommene Gegenstände) in der Regel vertraglich ausbedingen wird und insoweit übrigens auch wieder die Schutzvorschriften gegenüber Dritten erheblich werden.

b) Ob das Recht des Sicherungsnehmers am Erlös aus der Veräußerung des Sicherungsgutes gegenüber Dritten wirkt, welche *Gläubiger des Sicherungsgebers* oder *Erwerber* des Sicherungsgutes oder seines Erlöses sind, hängt zunächst davon ab, ob die Verfügungsbefugnis des Sicherungsgebers über das Sicherungsgut vertraglich ausgeschlossen war oder – wenn das nicht der Fall ist – ob ihm doch wenigstens eine Abrechnungspflicht gegenüber dem Sicherungsnehmer auferlegt war. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so ist dem Sicherungsrecht jede Wirkung gegenüber den genannten Dritten versagt¹²⁸.

sich der Vertrag mit dem Drittgläubiger gerade auf das Sicherungsgut des Gläubigers bezog. Dies entspricht der Entscheidung *Century Throwing Co. v. Muller*, 197 Fed. 252 (Cir. 3, 1912).

¹²⁷ S. 9 (3) UTRA. Der Drittschuldner kann allerdings, um nicht schutzlos gestellt zu werden, Einwendungen gegen den übergegangenen Anspruch geltend machen, die ihm gegen den Sicherungsgeber vor Kenntnis der Rechte des Sicherungsnehmers an dem Gegenstand entstanden sind.

¹²⁸ Arg. s. 10 Absatz 1 UTRA. Dem Common Law war diese Unterscheidung offenbar nicht geläufig, siehe *Hamilton National Bank v. McCallum*, 58 F. 2d 912, 914 (Cir. 6, 1932).

Ist dagegen die eine oder die andere Voraussetzung gegeben (und das wird bei überlegter Abfassung des Trust-Receipt-Vertrages stets der Fall sein¹²⁹), so ist eine Drittwirkung des Sicherungsrechtes am Erlös möglich. Allerdings ist diese Drittwirkung zunächst nach den allgemeinen Regeln beschränkt, welche s. 9 UTRA für die Drittwirkung des Sicherungsrechtes aufstellt (oben 1), wobei entscheidend der Zeitpunkt der Verfügung durch den Sicherungsgeber ist. Abgesehen davon ist die Drittwirkung am Erlös auch dem Gegenstande nach beschränkt: sie bezieht sich zunächst auf die Forderungen, in welche das Gesetz den Sicherungsnehmer auch dem Drittschuldner gegenüber eintreten läßt (oben a); weiter auf den gesamten Erlös oder dessen Wert, ob identifizierbar oder nicht, den der Sicherungsgeber erhalten hat innerhalb von 10 Tagen vor einem Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder einem Verlangen des Sicherungsnehmers auf unverzügliche Abrechnung¹³⁰; schließlich auf den gesamten identifizierbaren Erlös des Sicherungsgutes¹³¹ (auch in diesem Falle verlangt das Gesetz aber praktisch, daß der Sicherungsnehmer binnen 10 Tagen seit Kenntnis vom Vorhandensein eines solchen Erlöses Abrechnung vom Sicherungsgeber verlangt, da eine Unterlassung als Verzicht auf die Abrechnung gilt¹³²).

¹²⁹ Siehe oben C 2, S. 426 bei N. 96.

¹³⁰ Im Konkurs ist jedoch die Wirksamkeit des Sicherungsrechtes an diesem Erlös mindestens bestritten. Der Zweifel beruht darauf, daß s. 10 (b) UTRA nur eine „priority“ begründet. Ein solches bevorzugtes Befriedigungsrecht war zwar bei Annahme des Uniform Trust Receipts Act (1933) konkursfest; seit der Neufassung von s. 64 des Federal Bankruptcy Act im Jahre 1938 gewähren jedoch „priorities“ kein Vorrecht mehr, sondern nur noch „liens“. Einige Gerichte haben sich zwar über den Wortlaut von s. 10 (b) UTRA hinweggesetzt und das Sicherungsrecht am Erlös zu einem solchen „lien“ erklärt: *In re Harpeth Motors, Inc.*, 135 F. Supp. 863 (D. C. M. D. Tenn. 1955; ebenso *Commerce Union Bank of Nashville v. Alexander*, 312 S.W. 2d 611, 614 (C. A. Tenn. 1957; cert. den. 1958). Ein oberes Bundesgericht hat diese weite Auslegung jedoch erst kürzlich zurückgewiesen: *In re Crosstown Motors, Inc.*, 272 F. 2d 224, 226 (Cir. 7, 1959) mit ablehnender Anm. von *Fredericks*, Michigan L. Rev. 58 (1959/60) 783.

¹³¹ An dem identifizierbaren Erlös besteht – im Unterschied zu dem mit dem Vermögen des Sicherungsgebers vermischten Erlös – ein unmittelbares Vermögensrecht des Sicherungsnehmers, welches den Erwerb von Rechten durch Dritte zwischen dem Zufießen des Erlöses und seiner Inanspruchnahme durch den Sicherungsnehmer ausschließt, *Commercial Credit Corp. v. Bosse*, 76 Ida. 409, 283 P. 2d 937, 941 (1955).

¹³² S. 10 (c) UTRA.

E. Konstruktion und Funktion des Trust-Receipt-Sicherungsrechts

1. Konstruktion

Das Gesetz hat die Zweifelsfragen zur Konstruktion des durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrechts dadurch verringert, daß es in einer besonderen Vorschrift ausdrücklich die Auffassung zurückgewiesen hat, der Sicherungsnehmer sei als Geschäftsherr oder als Verkäufer für Verfügungen des Sicherungsgebers über das Sicherungsgut verantwortlich (s. 12 UTRA). Auch ist Mißverständnissen, welche die Verwendung des Begriffs „trustee“ für den Sicherungsgeber hervorrufen könnte, durch die Bestimmung vorgebeugt worden, daß daraus nicht auf ein Trust-Verhältnis geschlossen werden dürfe, „soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht“¹³³. Der Einfluß des Trust-Rechts ist etwa bei der gesetzlichen Behandlung des Erlöses nach Verwertung des Sicherungsgutes durch den Schuldner klar erkennbar¹³⁴. Aber daß eine Verallgemeinerung dieser Treuhand-Gedanken nach wie vor¹³⁵ unzulässig ist, ergibt sich aus der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechte des Sicherungsnehmers zur Inbesitznahme und Verwertung des Sicherungsgutes; diese Befugnisse sind mit dem Gedanken unvereinbar, daß der Sicherungsgeber als echter „trustee“ Eigentümer und der Sicherungsnehmer bloßer Treugeber sei.

Das Gesetz selbst bezeichnet das Recht des Sicherungsnehmers als „Sicherungsrecht“ (security interest)¹³⁶, und es spricht von dem Gegenrecht des Sicherungsgebers an dem Sicherungsgut einheitlich als vom „Sicherungsgeberrecht“ (trustee's interest)¹³⁷. Der Gesetzgeber hat also offenbar bewußt eine Einordnung unter die überlieferten Sicherungsrechte vermieden und den Weg zur Verselbständigung

¹³³ Siehe den Zusatz zu der Definition des „trustee“ in s. 1 UTRA.

¹³⁴ Dementsprechend hat ein Gericht die Auslegung dieser Vorschriften ausdrücklich nach den Grundsätzen des Trust-Rechtes vorgenommen, *Commerce Union Bank of Nashville v. Alexander* (oben N. 130) 613, während sich ein anderes streng an den Ausschluß dieser allgemeinen Grundsätze gebunden fühlte, *In re Harpeth Motors, Inc.* (oben N. 130) 869; trotz dieses Unterschiedes der Methode sind jedoch beide Gerichte zu demselben Ergebnis gelangt.

¹³⁵ Siehe für das Common Law oben II A 2, S. 409.

¹³⁶ Siehe die Definition von „security interest“ in s. 1 UTRA.

¹³⁷ Dieser Begriff ist nicht definiert, aber verwendet in den ss. 6 (3) (c), 6 (4), 6 (5) und 11 UTRA.

dieser neuen Sicherungsform freihalten wollen. Die im UTRA gebrauchten neuen funktionalen Rechtsbegriffe dienen zunächst einfach der Benennung der durch Gesetz und Vertrag begründeten Rechte, und sie werden ihren festen Gehalt nur aus der Praxis gewinnen können.

2. Funktion

Die Regelung des Sicherungsrechts kraft Trust Receipt beruht auf dem klassischen Grundsatz der Einzelsicherung. Das bedeutet, daß das Sicherungsrecht mit Wirkung gegenüber Dritten nur an dem Sicherungsgut besteht, an dem es begründet worden ist, sowie an den aus seiner Veräußerung entstehenden Surrogaten¹³⁸. Die Ausgestaltung des Trust Receipt zu einem globalen, etwa das gesamte Warenlager des Sicherungsgebers in seinem jeweiligen Bestande umfassenden Sicherungsrecht ist bewußt abgelehnt worden¹³⁹. Der Grundsatz der Einzelsicherung wird dadurch verschärft, daß ein Sicherungsrecht kraft Trust Receipt der Sicherung einer gleichzeitig begründeten Verbindlichkeit des Schuldners dienen muß; ausgeschlossen ist – jedenfalls mit Wirkung gegen Dritte – die Sicherung künftiger oder früher begründeter Forderungen, es sei denn, daß das Sicherungsrecht kraft Trust Receipt an die Stelle eines bisher bestehenden Sicherungsrechtes tritt¹⁴⁰.

Mit der vom Grundsatz der Einzelsicherung beherrschten sachlichen Regelung des Trust Receipt stehen die Vorschriften über seine Registrierung in einem gewissen Widerspruch. Das Gesetz verlangt lediglich die Eintragung der Absicht oder der Tatsache des Abschlusses von Trust-Receipt-Geschäften. In dem Verzicht auf die Erwähnung der im einzelnen Fall belasteten Gegenstände liegt der Verzicht auf die Registrierung des tatsächlich begründeten einzelnen Trust-Receipt-Sicherungsrechtes. Diese Regelung – die aus praktischen Erwägungen zugunsten des Sicherungsgebers eingeführt worden ist¹⁴¹ – läßt einen Ansatzpunkt für die Konzeption der Globalsicherung erkennen.

¹³⁸ Dazu oben D, S. 427 ff.

¹³⁹ Siehe *Llewellyns* knappe, aber entschiedene Stellungnahme, *Handbook* (oben N. 47) 1927, 609 f.

¹⁴⁰ S. 14 UTRA. Wegen der in Connecticut zugelassenen Ausnahme siehe oben A 2 b, S. 421 bei N. 63.

¹⁴¹ Dazu oben B 2, S. 424 bei N. 81.

IV. DAS TRUST RECEIPT NACH DEM UNIFORM
COMMERCIAL CODE¹⁴²

Eine neuerliche Abwandlung hat das Recht des Trust Receipt in denjenigen Einzelstaaten der USA erfahren, welche den von hochangesehenen privaten Institutionen vorgeschlagenen Uniform Commercial Code (UCC)¹⁴³ angenommen haben¹⁴⁴. Artikel 9 UCC über die „Sicherungsgeschäfte“ (security transactions) greift – anders als alle anderen Artikel des Gesetzbuches¹⁴⁵ – tief in das geltende Recht ein, gleich ob dieses auf Common Law, selbständig erarbeiteten oder auf Grund von Uniform Acts vereinheitlichten einzelstaatlichen

¹⁴² Die wichtigste Literatur zu dem einschlägigen Art. 9 des Uniform Commercial Code (UCC): Bankers Manual on the Uniform Commercial Code (1958) 106 ff.; *Braucher*, The Legislative History of the Uniform Commercial Code: Columbia L. Rev. 58 (1957/58) 798–814; *Birnbaum*, Secured Transactions Under the Uniform Commercial Code, 2 Bde. (1954); *Coogan*, Article 9 of the Uniform Commercial Code – Priorities Among Secured Creditors and the „Floating Lien“: Harvard L. Rev. 72 (1959/60) 838–880; *Coogan/Bok*, The Impact of Article 9 of the Uniform Commercial Code on the Corporate Indenture: Yale L.J. 69 (1959/60) 203–261; *Denon*, Secured Transactions (1958); *Hanna*, Study of Uniform Commercial Code – Article 9..., in: State of New York, Law Revision Commission, Report and Studies (1955) 2005 – 2097 (= Legislative Document [1955] No. 65 [J]); *Kennedy*, The Trustee in Bankruptcy Under the Uniform Commercial Code – Some Problems Suggested by Articles 2 and 9: Rutgers L. Rev. 14 (1959/60) 518–563; *Phalan*, Business Law Under the Uniform Commercial Code (1959); State of New York, Law Revision Commission, Study of Uniform Commercial Code, Memoranda Presented to the Commission and Stenographic Report of Public Hearing on Article 9 of the Code, in: Legislative Document (1954) No. 65 (H) (1955); State of New York, Law Revision Commission, Report Relating to the Uniform Commercial Code, in: State of New York, Report of the Law Revision Commission for 1956, 11 ff. (54 ff.), 355 ff. (464 ff.).

¹⁴³ Zugrunde gelegt wird die letzte (3.) Fassung des Code von 1958, die außer in Kentucky nunmehr in allen Staaten gilt, die den Code angenommen haben (vgl. die folgende Note).

¹⁴⁴ Pennsylvania: Statutes Annotated (1954) Title 12 A, abgeändert durch Laws 1959, Act 426; Massachusetts: Annotated Laws (Supp. 1958) Chapter 106, abgeändert durch Acts 1959, Chapter 580; Kentucky: Acts 1958, Chapter 77; Connecticut: General Statutes, 1959 Supp., Chapter 42a; New Hampshire: Revised Statutes Annotated, Chapter 283 A; Rhode Island: Public Laws 1960, Chapter 147; Wyoming: Session Laws 1961, Chapter 219; Arkansas: Acts 1961, No. 185; Illinois: Revised Statutes 1961, Chapter 26; New Mexico: Laws 1961, Chapter 96; New Jersey: Statutes Annotated ss. 12 A: 1–101; Ohio: Revised Code, Chapters 1301–1309; Oregon: Laws 1961, Chapter 726; Oklahoma: Statutes, Title 12 A.

¹⁴⁵ Artt. 2 und 5 des Code in der ersten Fassung von 1952 sind in dieser Zeitschrift behandelt worden, siehe *Ruprecht*, Das Recht des Warenkaufs im amerikanischen Uniform Commercial Code: RabelsZ 19 (1954) 427–462; *Käser*, Das Dokumenten-Akkreditiv in Gesetzgebung und Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika: RabelsZ 21 (1956) 73–118.

Gesetzen beruht. Für die Neugestaltung des Rechts der Sicherheiten ist wesentlich, daß das Gesetzbuch die vier bestehenden Hauptformen der besitzlosen Sicherungsrechte (Conditional Sale, Chattel Mortgage, Trust Receipt und Factor's Lien) und das Faustpfand in ein einziges allgemeines Sicherungsrecht integriert. Zu diesem Zweck sind die allen überlieferten Sicherungsformen gemeinsamen Grundsätze herausgearbeitet, modernisiert und in eine neue Terminologie gefaßt worden. Die Regelung dieser Grundform wird allerdings gelegentlich nach dem ökonomischen Charakter des Sicherungsgutes variiert.

Der Uniform Commercial Code schafft zwar das Trust Receipt als solches nicht ab – das wäre schon wegen des regen grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Vereinigten Staaten untunlich. Das Trust Receipt wird jedoch im Geltungsbereich des Gesetzbuches nur noch eine von mehreren (allein im Bereich des dispositiven Rechts erheblichen) Bezeichnungen für die einheitliche Grundform des Sicherungsrechtes darstellen. Aus dem Gesamtbereich des einheitlichen Sicherungsrechtes braucht indes hier nur ein Ausschnitt vorgeführt zu werden; es genügt, der Regelung des Sicherungsrechtes für diejenigen Fälle eindringlicher nachzugehen, in denen bisher schon das Trust Receipt angewendet wurde und voraussichtlich auch in Zukunft Anwendung finden wird. In Betracht gezogen wird also namentlich das besitzlose Sicherungsrecht an Waren (und zwar vor allem an Warenlagern)¹⁴⁶, an Traditionspapieren und anderen Wertpapieren sowie an Urkunden über Sicherungsverträge¹⁴⁷.

A. Anwendungsbereich des Sicherungsrechtes

1. Keine Begrenzung der Geschäftszwecke

Das Bedürfnis für eine Abgrenzung des Trust Receipt von anderen besitzlosen Pfandrechten ist im wesentlichen entfallen, da Art. 9

¹⁴⁶ Die „Waren“ (goods) werden vom Code (s. 9–109) eingeteilt in „Verbrauchsgüter“ (consumer goods); „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (farm products); „Warenlager“ (inventory), das sind Waren zum Wiederverkauf einschließlich der Rohstoffe für die Verarbeitung; und endlich „Ausrüstungen“ (equipment), das sind Sachen, die in erster Linie für den Gebrauch in einem Beruf oder Gewerbe verwendet oder gekauft werden, sowie alle anderen Waren, die nicht in die drei vorerwähnten Gruppen fallen.

¹⁴⁷ Zu den Urkunden über Sicherungsverträge (chattel paper) im einzelnen unten S. 452 bei N. 225.

UCC nur *ein* Sicherungsrecht kennt¹⁴⁸. Der Code enthält daher keine gesetzlichen Zweckbeschränkungen des Sicherungsgeschäftes nach Art der ss. 2, 14 und 15 UTRA und schreibt auch keinen Zwangsweg für den Eigentumstitel vor. Ob das Eigentum am Sicherungsgut dem Sicherungsnehmer oder dem Sicherungsgeber zusteht, ist überdies ganz allgemein für unerheblich erklärt¹⁴⁹.

2. Keine Beschränkung des Sicherungsumfanges

Entfallen ist auch die Beschränkung des Sicherungsrechtes auf bestehende Forderungen und auf ein bestimmtes Sicherungsgut.

(a) Die vertragsrechtliche Gültigkeit der Begründung eines Sicherungsrechtes für bereits bestehende *Ansprüche* ergibt sich aus der Legaldefinition des „value“¹⁵⁰, von dessen Hingabe die Entstehung des Sicherungsrechtes u. a. abhängt¹⁵¹. Durch eine besondere Vorschrift wird auch die Sicherung künftiger Ansprüche zugelassen¹⁵².

(b) Auch die Beschränkung des Sicherungsrechtes auf ein bestimmtes *Sicherungsgut*, wie sie bisher in doppelter Hinsicht für das Trust Receipt galt, ist nunmehr aufgehoben. Einmal verlangt das Gesetzbuch nicht mehr – wie der Uniform Trust Receipts Act in seiner ursprünglichen Fassung¹⁵³ –, daß Waren oder Traditionspapiere bei oder alsbald nach Begründung des Sicherungsrechtes dem Sicherungsgeber übergeben werden. Nach dem neuen Recht ist es daher möglich, ein bei dem Sicherungsgeber ruhendes Warenlager mit einem Sicherungsrecht zu belasten. Außerdem gestattet der Code nach dem Vorbild der einzelstaatlichen Gesetze über das „Factor's Lien“¹⁵⁴, in dem Vertrag über die Begründung des Sicherungsrechtes dieses auch auf Sicherungsgut zu erstrecken, welches der Sicherungsgeber erst nach Vertragsschluß erwerben wird¹⁵⁵; das Recht entsteht in diesem Fall ohne weiteres mit dem Erwerb des Gutes.

¹⁴⁸ Nur dort, wo der Code ein Sicherungsrecht ohne Beobachtung einer der beiden Publizitätsformen auch Dritten gegenüber für voll wirksam erklärt, wird ein bestimmter Geschäftszweck verlangt, siehe unten C 2, S. 446 nach N. 189.

¹⁴⁹ S. 9–202 UCC.

¹⁵⁰ S. 1–201 (44) (b) UCC; zur konkursrechtlichen Wirksamkeit siehe unten b, S. 441 bei N. 158.

¹⁵¹ S. 9–204 (1) UCC.

¹⁵² S. 9–204 (5) UCC.

¹⁵³ Dazu sowie zu den einzelstaatlichen Änderungen oben III A 1 a, S. 417 ff. und 2, S. 419 ff.

¹⁵⁴ Deren Vorbild ist s. 45 des N. Y. Personal Property Law.

¹⁵⁵ S. 9–204 (3) UCC.

Die Wirksamkeit solcher „Nacherwerbsklauseln“ ist jedoch – wie schon nach geltendem Recht für andere Sicherungsformen¹⁵⁶ – in gewisser Hinsicht beschränkt oder unsicher. Die Einschränkungen für einzelne Arten von Sicherungsgütern (Verbrauchsgüter und Ernten¹⁵⁷) können hier außer Betracht bleiben, da diese Güter nicht Gegenstand von Trust-Receipt-Geschäften zu sein pflegen. Problematisch ist dagegen die Wirksamkeit der Klausel im Konkurse. Der Federal Bankruptcy Act will in s. 60 (1) (a) – wie gezeigt wurde¹⁵⁸ – gerade Verfügungen auf Grund bereits bestehender Verbindlichkeiten treffen. Um die Nacherwerbsklausel konkursfest zu machen, bestimmt zwar das Gesetzbuch, daß ein Nacherwerb als auf Grund einer präsenten Gegenleistung erbracht gilt, wenn das Sicherungsrecht bei seiner Begründung für eine präsenste Gegenleistung (new value) eingeräumt wurde¹⁵⁹ und wenn der Schuldner das neue Sicherungsgut im normalen Geschäftsgang erworben hat oder auf Grund eines im Sicherungsvertrag vereinbarten Kaufes¹⁶⁰. Die große Frage ist jedoch, ob diese Bestimmung von den für das Konkursverfahren zuständigen Bundesgerichten beachtet werden wird¹⁶¹; bis zur Behebung dieses Zweifels ist es nicht ratsam, sich allein auf eine Nacherwerbsklausel zu verlassen¹⁶².

Mit der Einbeziehung bereits bestehender und künftiger Ansprüche in den Kreis der sicherungsfähigen Forderungen sowie des bereits erworbenen und des noch zu erwerbenden Vermögens in den Bereich des Sicherungsgutes hat sich das Gesetzbuch entschlossen von dem Grundsatz der Einzelsicherung abgewandt. Das neue Siche-

¹⁵⁶ Eine ausgezeichnete Analyse der Wirksamkeit von Nacherwerbsklauseln bei Hypotheken und chattel mortgages geben *Cohen/Gerber*, *The After-Acquired Property Clause*: Univ. Penn. L. Rev. 87 (1938/39) 635–661.

¹⁵⁷ Siehe s. 9–204 (4) UCC.

¹⁵⁸ Siehe oben III D 1 a bei N. 102.

¹⁵⁹ Als Beispiele werden ausdrücklich genannt: der Gläubiger gibt ein Darlehen, geht eine Verbindlichkeit ein oder gibt Sicherungsgut frei.

¹⁶⁰ S. 9–108 UCC.

¹⁶¹ Ausführlich dazu *Friedman*, *The Bankruptcy Preference Challenge to After-Acquired Property Clauses Under the Code*: Univ. Penn. L. Rev. 108 (1959/60) 194; *Gilmore*, N. Y. Leg. Doc. (1954) No. 65 (H) 172 ff.; *Denon* (oben N. 142) 53.

Für Gültigkeit *Birnbaum* (oben N. 142) 36, 103, 166, 231 N. 10, 279, 317; wohl auch *Coogan* 854 (ebd.) und *Coogan/Bok* (ebd.) 248 f. Skeptisch *Kennedy* (ebd.) 541 ff., 546 ff.; *Bankers Manual* 146, 157; *Stellungnahmen von Verbänden*, in: N. Y. Leg. Doc. (1954) No. 65 (H) S. 22 ff.

¹⁶² *Birnbaum* (oben N. 142) 279 rät daher, bei Nacherwerb jeweils anderes Sicherungsgut ausdrücklich freizugeben; ähnlich *Bankers Manual* 146 mit Formular S. 205 ff.

rungsrecht ist ein globales Sicherungsmittel. Der Schritt dazu ist freilich nicht so revolutionär, wie es auf den ersten Blick scheint. Die globale Natur des neuen Sicherungsrechts ist, rechtskonstruktiv und praktisch gesehen, nur die Konsequenz der Vereinheitlichung der bestehenden verschiedenen Sicherungsformen. Der Code gestattet es, durch ein einziges Rechtsgeschäft zu erreichen, was ein besonders umsichtiger Gläubiger schon bisher durch eine geschickte Kombination der einzelnen Sicherungsformen mit Hilfe einer Vielzahl von Akten erreichen konnte¹⁶³. Den wohl nur teilweise erkannten Gefahren, welche in der Zulassung eines solchen globalen Sicherungsrechtes für die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Darlehensnehmer wie für den Wettbewerb auf dem Kreditmarkt liegen, dürften die als Gegengewicht gedachten Schutzbestimmungen kaum voll gerecht werden¹⁶⁴.

3. Beschränkung des Anwendungsbereiches

Jeglicher Schranken für die Anwendung des einheitlichen Sicherungsrechtes kann freilich auch der Code nicht entraten. Nach der Legaldefinition ist ein Sicherungsrecht ein Recht an Gegenständen des beweglichen Vermögens oder an fixtures – d.h. mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen – welches eine Zahlung oder die Erfüllung einer (anderen) Verbindlichkeit sichert¹⁶⁵. Das Gesetz betrifft aber nur vertraglich begründete Sicherungsrechte¹⁶⁶; und auch insoweit werden gewisse Sonderfälle von der Regelung ausgenommen¹⁶⁷.

¹⁶³ Diesen Gesichtspunkt stellt vor allem *Coogan* (oben N. 142) 850 f. heraus unter Berufung auf die Angaben eines Bankiers, siehe N. Y. Leg. Doc. (1954) No. 65 (H) S. 195.

¹⁶⁴ Vgl. unten *E l c e*, S. 454 bei N. 241 ff.

¹⁶⁵ S. 1–201 (37) UCC. Als „Sicherungsrecht“ gilt auch der Eigentumsvorbehalt sowie der entgeltliche Erwerb von Forderungen und anderen vertraglichen Rechten. Ob Miete und Kommission ein Sicherungsrecht begründen, hängt von der Absicht der Parteien ab, ss. 1–201 (37), 9–102 UCC.

¹⁶⁶ S. 9–102 (2) UCC.

¹⁶⁷ So u. a. Sicherungsrechte auf Grund von Bundesgesetzen, z. B. Schiffshypotheken nach dem Ship Mortgage Act von 1920; die Übertragung von Lohnansprüchen; „equipment trusts“ an rollendem Eisenbahnmateriale; Rechte aus einem Versicherungsverhältnis, einer gerichtlichen Entscheidung, einer unerlaubten Handlung und aus der Verwahrung von Geld bei einem Kreditinstitut; ferner Verkäufe von Forderungen und anderen vertraglichen Rechten im Zusammenhang mit einer Geschäftsveräußerung sowie Abtretungen von Forderungen und anderen vertraglichen Rechten lediglich zur Einziehung. Siehe im einzelnen s. 9–104 UCC.

Unter Art. 9 UCC fallen grundsätzlich auch die Sicherungsrechte des Verkäufers. Solange der Käufer noch nicht Besitz an der Kaufsache erlangt hat, bedarf es jedoch keines besonderen Vertrages über die Begründung einer Sicherheit und keiner Registrierung; auch bestimmen sich die Folgen des Schuldnerverzuges nach Art. 2 des Code über den Warenkauf¹⁶⁸.

B. Materielle Gültigkeit des Sicherungsrechtes

Anders als der Uniform Trust Receipts Act regelt das Gesetzbuch auch die vertragsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Sicherungsrechtes.

Die Begründung des Sicherungsrechtes beruht, da der Code nur rechtsgeschäftliche Vorgänge regelt, auf Vertrag. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des anglo-amerikanischen Vertragsrechtes bedarf es dazu der Vereinbarung der Parteien sowie im Austausch für die Einräumung des Sicherungsrechtes einer Gegenleistung von Seiten des Sicherungsnehmers („agreement“ und „value“)¹⁶⁹. Bei Besprechung der Sicherung für früher entstandene Ansprüche wurde bereits deutlich¹⁷⁰, daß der Begriff des „value“ im Sinne des Code über den der „consideration“ im strengen Sinne hinausgeht; er umfaßt namentlich auch die Sicherung eines bereits bestehenden Anspruches (und zwar ohne Rücksicht auf die Aufgabe einer bestehenden Sicherheit!) sowie die Zusage oder sofortige Gewährung eines Kredits, auch wenn dieser nicht ausgezahlt wird oder wenn sich der Gläubiger den Widerruf für den Fall von Schwierigkeiten bei der Einziehung vorbehalten hat¹⁷¹. – Ferner muß der Schuldner „Rechte“ am Sicherungsgut haben¹⁷²; damit ist die Befugnis gemeint, das Sicherungsgut mit dem Sicherungsrecht zu belasten.

Liegen Verfügungsbefugnis, Einigung und Gegenleistung vor, so entsteht das Sicherungsrecht sofort, es sei denn, daß die Parteien seine Entstehung ausdrücklich aufschieben¹⁷³.

¹⁶⁸ S. 9–113 UCC.

¹⁶⁹ S. 9–204 (1) Satz 1 UCC.

¹⁷⁰ Oben A 2 (a), S. 440 bei N. 150.

¹⁷¹ Zu den Einzelheiten siehe s. 1–201 (44) UCC sowie oben A 2 b, S. 441 bei N. 159.

¹⁷² S. 9–204 (1) Satz 1 UCC.

¹⁷³ S. 9–204 (1) Satz 2 UCC; dazu auch unten C 1, S. 444 bei N. 177.

C. Form und Registrierung

1. Form des Vertrages

Durchsetzbar (enforceable) ist das besitzlose Sicherungsrecht gegenüber dem Sicherungsgeber und gegenüber Dritten, wenn der Vertrag über die Begründung des Sicherungsrechtes schriftlich abgefaßt und vom Sicherungsgeber unterschrieben ist und (wenigstens) das Sicherungsgut oder die Art des Sicherungsgutes beschreibt¹⁷⁴. Diese Formvorschrift lehnt sich – im Unterschied zu der bisher für Trust Receipts geltenden¹⁷⁵ – unverkennbar an die „Statutes of Fraud“ an; diese offenbar bewußte Anknüpfung¹⁷⁶ wird bei der Auslegung der Vorschrift zu beachten sein.

Nicht beibehalten hat das Gesetzbuch die Gleichstellung des schriftlichen Sicherungsvertrages mit einem Vertrag auf künftige Begründung von Trust-Receipt-Sicherungsrechten; derselbe Erfolg läßt sich aber durch den im Code ausdrücklich zugelassenen aufschiebend bedingten Sicherungsvertrag erreichen¹⁷⁷.

Ein formgerecht und unter Beachtung der materiellen Gültigkeitsanfordernisse begründetes Sicherungsrecht ist nach der Terminologie des Code *entstanden* (attached). Damit entfaltet es auch bereits gewisse Wirkungen gegenüber Dritten. Die vollen Drittwirkungen hängen jedoch von der *Perfektion* (perfection) des Sicherungsrechtes ab, die beim Faustpfand durch Besitzerwerb des Sicherungsnehmers und bei besitzlosen Rechten durch Eintragung erfolgt.

2. Registrierung

Die Regeln über die Eintragung schließen sich eng an das Vorbild des Uniform Trust Receipts Act an. Wie dort genügt auch nach dem Code die Einreichung einer von Gläubiger und Schuldner unterzeichneten Finanzierungsanzeige, in welcher lediglich die Parteien nach Namen und Anschrift sowie die als Sicherheit dienenden Waren oder Warenarten anzugeben sind; geringfügige Irrtümer und Nach-

¹⁷⁴ S. 9–203 (1) (b) UCC. Ist das Sicherungsgut dagegen im Besitz des Sicherungsnehmers (Faustpfand), so bedarf der Vertrag keiner Schriftform, s. 9–203 (1) (a) UCC.

¹⁷⁵ Siehe s. 2 (1) (i) UTRA und dazu oben III B 1, S. 421.

¹⁷⁶ Siehe die offiziellen Erläuterungen zu s. 9–203 (1) UCC, Nr. 5.

¹⁷⁷ Siehe oben B, S. 443 und zur Rechtslage nach s. 4 UTRA oben III B 1, S. 421 bei N. 67.

lässigkeiten bei der Abfassung der Anzeige werden ausdrücklich für unerheblich erklärt, soweit sie nicht ernsthaft irreführen¹⁷⁸. Die nunmehr für fünf Jahre wirksame Anzeige kann jeweils vor Ablauf dieser Frist beliebig oft verlängert werden¹⁷⁹.

Die Freigabe von Sicherungsgut *kann* der Sicherungsnehmer eintragen lassen; das Erlöschen des gesicherten Anspruchs oder das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur künftigen Erbringung zu sichernder Leistungen *muß* er auf schriftliches Verlangen des Sicherungsgebers zur Eintragung anmelden¹⁸⁰.

Für den Ort der Eintragung stellt das Gesetzbuch den Einzelstaaten drei Lösungen zur Wahl (die teilweise auch kombiniert werden können): Registrierung nur in der county des Sicherungsgebers; nur in der Hauptstadt des Staates, in dem der Sicherungsgeber wohnt; oder an beiden Orten¹⁸¹. In der gesetzgeberischen Praxis der Einzelstaaten sind, wie beim UTRA, alle drei Lösungen verwirklicht worden¹⁸².

Die Eintragung ist grundsätzlich erforderlich für die Perfektion, d.h. die volle Wirksamkeit des besitzlosen¹⁸³ Sicherungsrechtes¹⁸⁴.

¹⁷⁸ Siehe s. 9-402 UCC. Nach den offiziellen Erläuterungen, Nr. 5, soll damit einer kleinlichen und engherzigen Auslegung entgegengetreten werden, etwa wie im Falle *Haley* (oben N. 64).

¹⁷⁹ S. 9-403 UCC. Falls jedoch in der ersten Anzeige die Fälligkeit der zu sichernden Forderung angegeben ist, bleibt die Anzeige nur für 60 Tage nach Fälligkeit wirksam und die Verlängerung muß vor Ablauf dieser Frist vorgenommen werden, s. 9-403 (2) Satz 1 UCC.

¹⁸⁰ Ss. 9-404, 9-406 UCC.

¹⁸¹ S. 9-401 UCC.

¹⁸² Die Staaten Connecticut, New Jersey, Rhode Island, Illinois und New Mexico haben sich für die zentrale Registrierung entschieden. Pennsylvania, Massachusetts, New Hampshire, Arkansas, Ohio und Oregon verlangen zentrale und örtliche Eintragung (am Geschäftssitz oder hilfsweise am Wohnsitz des Schuldners im Staat). Kentucky, Oklahoma und Wyoming begnügen sich überhaupt mit einer örtlichen Registrierung (am Wohnort des Schuldners im Staat oder [in Kentucky] hilfsweise am Lageort des Sicherungsgutes). Siehe jeweils s. 9-401 (1) UCC.

¹⁸³ Erlangt dagegen der Sicherungsnehmer oder ein Dritter für ihn Besitz an Waren, Traditionspapieren oder anderen Wertpapieren, so genügt dies zur Perfektion, s. 9-305 UCC; der Besitz des Sicherungsnehmers vermittelt ebenso Publizität wie die Eintragung.

¹⁸⁴ S. 9-302 (1) UCC. Keiner Eintragung bedürfen im allgemeinen Sicherungsrechte aus Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen mit einem Preis bis zu 2500 \$ sowie aus Verkauf von Verbrauchsgütern, s. 9-302 (1) (c, d), weil hier jedermann mit Sicherungsrechten rechnen und durch Eintragung dieser Rechte das Register überlastet würde (N. Y. Leg. Doc. [1954] No. 65 (H) S. 79, 187).

Der Eintragung bedarf es auch, wenn das Sicherungsrecht am Erlös verwerteten Sicherungsguts nach einer Schutzfrist von 10 Tagen seit Empfang durch den Schuldner aufrechterhalten werden soll, es sei denn, daß bereits die Eintragung des ursprünglichen Sicherungsrechtes ausdrücklich auf den Erlös erstreckt worden war¹⁸⁵.

Nicht eintragungsfähig sind allerdings – entsprechend der bisherigen Regelung für Trust Receipts¹⁸⁶ – Sicherungsrechte an Wertpapieren mit Ausnahme von Traditionspapieren und Urkunden über Sicherungsverträge; derartige Rechte können also grundsätzlich nur durch den Besitz des Sicherungsnehmers an den Wertpapieren voll wirksam werden¹⁸⁷. Der Code sieht jedoch nach dem Vorbild des Uniform Trust Receipts Act drei besonders für den Bankverkehr wichtige Fälle vor, in denen ein Sicherungsrecht an solchen Wertpapieren und an Traditionspapieren zeitlich begrenzt auch ohne Besitz (und ohne Registrierung) voll wirksam ist. Einmal, bei Neubegründung, wenn es gegen eine präsenle Gegenleistung (new value)¹⁸⁸ gegeben wird, ohne Rücksicht auf den Geschäftszweck¹⁸⁹. Zum anderen bei Herausgabe von Wertpapieren (einschließlich Traditionspapieren) oder Waren durch den Sicherungsnehmer, der daran bereits ein voll wirksames Sicherungsrecht hat (bzw. bei Herausgabe von Waren aus dem Besitz eines Verwahrers, sofern dieser kein Traditionspapier ausgestellt hat), an den Sicherungsgeber; die Herausgabe der Traditionspapiere oder der Waren muß aber der Vorbereitung oder Durchführung des Verkaufes der Waren dienen. Endlich gilt die gleiche Regel bei Herausgabe anderer Wertpapiere an den Sicherungsgeber zu demselben Zweck oder zur Vorlage, Einziehung, Verlängerung oder Umschreibung¹⁹⁰. In den beiden letzten Fällen ist also zwar der Geschäftszweck begrenzt, dafür aber eine „neue Gegenleistung“ nicht erforderlich. Die Wirksamkeit dieses besitzlosen, nicht eingetragenen Sicherungsrechtes ist jedoch von 30 auf 21 Tage verkürzt und damit auf die konkursrechtlich kritische Frist abgestimmt worden¹⁹¹. – Nach diesen Regeln ist also ein

¹⁸⁵ S. 9–306 (3) UCC.

¹⁸⁶ Siehe oben III B 2, S. 423.

¹⁸⁷ Gemäß s. 9–305 UCC.

¹⁸⁸ Dieser Begriff ist im Code nicht definiert; s. 9–108 UCC zählt beispielhaft auf: Hingabe eines Darlehens, Eingehung einer Verpflichtung, Freigabe einer Sicherheit.

¹⁸⁹ S. 9–304 (4) UCC.

¹⁹⁰ S. 9–304 (5) UCC.

¹⁹¹ Vgl. oben N. 102.

besitzloses Sicherungsrecht auch ohne Registrierung wirksam, wenn z.B. eine Bank ein in ihren Händen befindliches Konnossement dem Importeur gegen Trust Receipt aushändigt und sie ihm gleichzeitig auf diese Sicherheit hin ein neues Darlehen gewährt; oder wenn zwar kein neues Darlehen gewährt wird, die Herausgabe an den Sicherungsgeber aber zur Verzollung oder Veräußerung der durch das Konnossement repräsentierten Waren erfolgt; oder wenn etwa ein Wechsel von der rediskontierenden Bank der einreichenden Bank zur Einziehung übergeben wird.

Das an Traditionspapieren (durch Inbesitznahme oder Eintragung) voll wirksam begründete Sicherungsrecht geht einem Sicherungsrecht an den Waren als solchen vor¹⁹². – Die volle Wirksamkeit eines besitzlosen Sicherungsrechtes tritt ein, sobald der letzte der erforderlichen Schritte getan ist; unerheblich ist ihre Reihenfolge¹⁹³.

D. Das Rechtsverhältnis inter partes

Das Rechtsverhältnis zwischen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber können die Parteien nach s. 9–201 UCC grundsätzlich frei gestalten, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des Code.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Für das besitzlose Sicherungsrecht sind Bestimmungen namentlich über den Schuldnerverzug erlassen.

a) Im Zweifel hat der Sicherungsgeber bei Leistungsverzug das *Sicherungsgut herauszugeben*; der Sicherungsnehmer kann die Herausgabe durch Selbsthilfe erzwingen, sofern der öffentliche Frieden gewahrt bleibt¹⁹⁴. Hat der Sicherungsnehmer Besitz erlangt, so richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den Regeln für das Faustpfand (unten c)¹⁹⁵, soweit nicht die unabdingbaren Vorschriften¹⁹⁶ über den Schuldnerverzug Besonderes vorsehen (unten b).

¹⁹² S. 9–304 (2) UCC. In einem solchen Fall kann auch ein Verwahrer keinen Besitz an dem Sicherungsgut vermitteln, s. 9–305 Satz 2 und dazu oben N. 183.

¹⁹³ S. 9–303 (1) UCC.

¹⁹⁴ S. 9–503 UCC; dazu *Phalan* (oben N. 142) 73 f. Für schwer bewegliche Einrichtungen ist als Ersatz die Befugnis vorgesehen, die Einrichtungen unbrauchbar zu machen.

¹⁹⁵ S. 9–501 (1) Satz 4 i. V. m. s. 9–207 UCC. Siehe zu der entsprechenden Regelung nach s. 6 (3) (a) UTRA oben III C 1, S. 424 f.

¹⁹⁶ S. 9–501 (3) UCC. Wohl aber können die Parteien die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflichten näher bestimmen.

b) Der Sicherungsnehmer kann das Sicherungsgut durch Verkauf, Vermietung oder in sonstiger Weise *verwerten*. Der Verkauf kann öffentlich erfolgen oder freihändig; außer bei verderblichen Waren und solchen mit Marktwert soll der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber und den eingetragenen oder ihm bekannten Inhabern anderer Sicherungsrechte einen öffentlichen Verkauf oder die Absicht freihändiger Verwertung in angemessener Weise mitteilen. Bei öffentlichem Verkauf und in gewissen anderen Fällen kann der Sicherungsnehmer das Sicherungsgut selbst erwerben. Die Regeln über die Anrechnung des Erlöses, die Abführung des Mehrerlöses und die weitere Verantwortung des Schuldners bei einem Mindererlös entsprechen dem UTRA¹⁹⁷.

Bei entgeltlichem Erwerb erlangt der Käufer lastenfremd alle Rechte des Sicherungsgebers am Sicherungsgut, auch wenn die Verwertungsregeln verletzt wurden, der Käufer jedoch insoweit gutgläubig war¹⁹⁸. Die Beobachtung der Verwertungsregeln kann der Schuldner aber durch gerichtliche Verfügungen erzwingen; außerdem kann er ebenso wie der Inhaber eines anderen Sicherungsrechtes Schadenersatz beanspruchen¹⁹⁹.

Der Sicherungsnehmer kann ferner – über die bereits erwähnte beschränkte Befugnis zum Eigenerwerb bei freihändigem Verkauf hinaus – das in seinem Besitz befindliche Sicherungsgut an Erfüllungsort erwerben. Dazu bedarf es jedoch eines entsprechenden schriftlichen Angebotes des Sicherungsnehmers an den Schuldner, gegebenenfalls auch den Eigentümer des Sicherungsgutes und alle anderen Inhaber von Sicherungsrechten; widerspricht einer der Benachrichtigten binnen 30 Tagen schriftlich, so muß die Verwertung nach den allgemeinen Regeln erfolgen²⁰⁰.

Der Sicherungsnehmer kann aber auch in das im Besitze des Sicherungsgebers verbliebene Sicherungsgut vollstrecken und es bei einer gerichtlichen Versteigerung selbst erwerben²⁰¹.

Besondere Bestimmungen gelten, wenn Sicherungsgeber und Schuldner nicht identisch sind²⁰².

¹⁹⁷ Siehe s. 9–504 (1–3) UCC.

¹⁹⁸ S. 9–504 (4) UCC.

¹⁹⁹ S. 9–507 UCC; für Verbrauchsgüter wird ein Mindestschaden festgelegt.

²⁰⁰ S. 9–505 (2) UCC. Bei Verbrauchsgütern muß die Verwertung immer nach den allgemeinen Regeln erfolgen, wenn der Schuldner bereits 60 % der gesicherten Forderung getilgt hat, s. 9–505 (1).

²⁰¹ S. 9–501 (5) UCC.

²⁰² Siehe s. 9–112 UCC.

Der Schuldner oder der Inhaber eines anderen Sicherungsrechtes kann vor Verwertung das Sicherungsgut erwerben gegen Erfüllung aller durch dieses gesicherten Forderungen sowie Zahlung der angemessenen Auslagen für die Rücknahme und Vorbereitung der Verwertung²⁰³, es sei denn, daß er nach Eintritt des Schuldnerverzuges auf dieses Recht verzichtet hat²⁰⁴.

c) Hat der Sicherungsnehmer das *Sicherungsgut in Besitz genommen*, so ergibt sich aus den Vorschriften über das Faustpfand, daß der Sicherungsgeber die angemessenen Auslagen des Sicherungsnehmers für die Aufbewahrung und Erhaltung des Sicherungsgutes (einschließlich Versicherungsprämien, Steuern und Abgaben) und die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Beschädigung zu tragen hat; die Kosten werden der gesicherten Forderung zugeschlagen. Früchte des Sicherungsgutes fallen unter das Sicherungsrecht, wenn die Parteien nichts anderes bestimmen. Verletzt der Sicherungsnehmer seine Pflicht zu angemessener Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Erhaltung des Sicherungsgutes, so hat er Schadenersatz zu leisten²⁰⁵.

2. Parteivereinbarungen

Die nach s. 9–201 UCC grundsätzlich zulässigen Vereinbarungen der Parteien über die Ausgestaltung des Sicherungsrechtes sind praktisch bedeutsam fast ausschließlich²⁰⁶ für die Zeit vor dem Schuldnerverzug, wenn sich das Sicherungsgut in der Hand des Sicherungsgebers befindet. Es dürfte sich empfehlen, alle diejenigen Abreden in den Vertrag aufzunehmen, die sich bei Trust-Receipt-Geschäften eingebürgert und bewährt haben, um das Sicherungsgut und seinen Erlös zu schützen²⁰⁷. Der Sicherungsnehmer kann sich aber nunmehr einen zusätzlichen Schutz verschaffen, indem er in dem Vertrage mit dem Sicherungsgeber seine Rechte auf den Erlös aus der Veräußerung und auf Zugänge zum Sicherungsgut erstreckt und auch künftige Forderungen gegen den Schuldner mit einbezieht.

²⁰³ Einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.

²⁰⁴ S. 9–506 UCC.

²⁰⁵ S. 9–207 UCC.

²⁰⁶ Vgl. aber oben 1 bei N. 196 und vor N. 205.

²⁰⁷ Siehe oben III C 2, S. 425 f. Der vertragliche Ersatz von Anwaltsgebühren und Gerichtskosten des Gläubigers wird vom Code ausdrücklich zugelassen, soweit nicht andere Gesetze entgegenstehen, ss. 9–504 (1) (a), 9–506 UCC, und dazu oben N. 97. Musterverträge im *Bankers Manual* 196, 205 und bei *Denon* (oben N. 142) 174 ff.

Entgegen dem aus der Entscheidung des Obersten Bundesgerichts im Fall *Benedict v. Ratner* abgeleiteten allgemeinen Grundsatz, daß dem Sicherungsgeber bei der Verfügung über Sicherungsgut und Erlös nicht völlig freie Hand gelassen werden dürfe²⁰⁸, bestimmt das GStzbuch ausdrücklich, daß die Gültigkeit des Sicherungsrechtes *nicht* von irgendwelchen Anforderungen an die Überwachung des Sicherungsgutes beim Sicherungsgeber abhängt²⁰⁹. Der Gesetzgeber vertraut auf das Eigeninteresse des Sicherungsnehmers, das die Überwachung des Sicherungsgutes und des Geschäftsgebarens des Sicherungsgebers besser gewährleisten dürfte als eine starre gesetzliche Regel.

Will der Sicherungsgeber Dritte über den Umfang des belasteten Sicherungsgutes genauer orientieren, als dies an Hand des Register- eintrags möglich ist, so kann er dem Sicherungsnehmer eine Auf- stellung über das Sicherungsgut und über die Höhe der gesicherten Verbindlichkeit zusenden, die der Sicherungsnehmer binnen zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder zu ändern hat. Bei Verletzung dieser Pflicht muß der Sicherungsnehmer den entstehenden Schaden ersetzen und verliert sein Sicherungsrecht gegenüber irreführten Dritten²¹⁰.

E. Wirkungen des Sicherungsrechts gegenüber Dritten

Die Drittwirkungen des besitzlosen Sicherungsrechtes sind gegen- über dem Uniform Trust Receipts Act in einigen Punkten erheblich verändert worden. Die Darstellung kann sich jedoch weiterhin der oben näher erläuterten Begriffe zur Bezeichnung der verschiedenen Gruppen von „Dritten“ bedienen²¹¹.

Ein voll wirksames Sicherungsrecht wird durch Verfügungen des Sicherungsgebers grundsätzlich nicht berührt²¹². Dieses Prinzip wird jedoch durch zahlreiche Ausnahmen stark modifiziert. Bedeut- sam sind vor allem die den Drittwirkungen des Sicherungsrechts vom Code gesetzten Schranken.

²⁰⁸ *Benedict v. Ratner* (oben N. 98) und dazu oben III C 2, S. 425 ff.

²⁰⁹ S. 9–205 UCC.

²¹⁰ Siehe s. 9–208 UCC.

²¹¹ Siehe oben III D 1, S. 427.

²¹² Das Sicherungsrecht bleibt also mit demselben Rang bestehen, s. 9–306 (2) UCC. Zur Konkurrenz mit Ansprüchen auf den Erlös aus der Verfügung siehe unten E 3 d, S. 458 ff.

Von rechtsgeschäftlichen Ausnahmen seien nur die Einwilligung in eine Verfügung des Sicherungsgebers und die Unterordnung unter die Rechte Dritter erwähnt²¹³.

1. Drittwirkungen des Sicherungsrechts am Sicherungsgut

a) Ungesicherte Drittgläubiger

Mit Schweigen übergeht der Code die ungesicherten Drittgläubiger des Schuldners. Ihnen geht also das Sicherungsrecht vor, ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Drittgläubigers und auf eine Eintragung²¹⁴; das entspricht der bisherigen Regelung für Trust Receipts²¹⁵.

b) Drittgläubiger mit Pfändungspfandrecht

Wesentliche Veränderungen hat die Rechtsstellung der Drittgläubiger mit Pfändungspfandrecht am Sicherungsgut (lien creditors) erfahren²¹⁶. Wie der UTRA geht auch der Code allerdings von dem Grundsatz aus, daß das perfekte Sicherungsrecht diesen Gläubigern gegenüber wirksam ist, während es andererseits nach Entstehung, aber vor Perfektion unwirksam ist, sofern die Gläubiger keine Kenntnis vom Bestehen des Sicherungsrechtes haben²¹⁷. Die dem Sicherungsnehmer vor Eintragung bisher gewährte großzügige allgemeine Schutzfrist von 30 Tagen ist aber drastisch beschränkt worden: Nur das zur Sicherung eines Kaufpreises begründete Siche-

²¹³ Ss. 9-306 (2), 9-316 UCC.

²¹⁴ Siehe die offiziellen Erläuterungen zu s. 9-301 UCC, Nr. 3.

²¹⁵ Siehe oben III D 1 a, S. 427.

²¹⁶ Der Begriff des „lien creditor“ wird in s. 9-301 (3) Satz 1 UCC weiter gefaßt als in s. 1 UTRA (oben N. 104), indem auch der Konkurs- und Vergleichsverwalter sowie der Treuhänder in einem Treuhandvergleich darunter verstanden werden (vgl. oben N. 106). Der Sache nach hatte freilich schon s. 8 (3) (b) UTRA diese Verwalter einem „lien creditor“ gleichgestellt.

²¹⁷ S. 9-301 (1) (b) UCC. Für die Kenntnis der Gläubiger in einem Insolvenzverfahren wird entsprechend s. 8 (3) (b) UTRA (oben III D 1 b, S. 429 bei N. 107) auf die Kenntnis auch nur eines Drittgläubigers, nicht des Verwalters abgestellt, s. 9-301 (3) Satz 2 UCC. Es kann freilich zweifelhaft erscheinen, ob im Konkursverfahren die Bundesgerichte sich an diese Regel gebunden fühlen werden angesichts der strengen Auslegung von s. 70 c des Bankruptcy Act. Zu diesem Problem eingehend *Kennedy* (oben N. 142) 521 ff.; gegen eine konkursrechtliche Wirkung der Vorschrift *Hanna* (ebd.) 2055 und *ders.*, Secured Creditor in Bankruptcy: Rutgers L. Rev. 14 (1959/60) 471 ff. (481).

rungsrecht²¹⁸ wirkt einem Drittgläubiger gegenüber, der sein Pfandrecht nach Entstehung, aber vor Perfektion erworben hat, sofern der Inhaber des Sicherungsrechts dieses binnen 10 Tagen nach Übergabe des Besitzes an den Sicherungsgeber eintragen läßt²¹⁹. Die Beschränkung auf Sicherungsrechte aus Verkauf deckt praktisch vor allem Trust Receipts.

c) *Dritte mit vertraglichen Rechten am Sicherungsgut*

α) Rechte an *umlauffähigen Wertpapieren*²²⁰ (einschließlich Traditionspapieren) können Dritte nach den dafür maßgebenden Bestimmungen des Gesetzbuches²²¹ erwerben, auch wenn das Recht des Sicherungsnehmers vorher entstanden und voll wirksam geworden ist; die Eintragung des Sicherungsrechtes vermittelt keine Kenntnis von seinem Bestehen²²². Diese Regel bestätigt den Rechtszustand nach Common Law²²³.

β) An die Stelle des vom Uniform Trust Receipts Act eingeführten Begriffes der Urkunden, die vom Verkehr als übertragbar behandelt werden²²⁴, hat der Code den der „*Urkunden über Sicherungsverträge*“ gesetzt (chattel paper); darunter sind alle schriftlich abgeschlossenen Verträge über die zu sichernde Forderung und das Sicherungsrecht zu verstehen, z. B. Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt oder unter Rückübereignung, aber auch Mietverträge mit Sicherungszweck²²⁵. Der Erwerb vertraglicher Rechte an diesen Urkunden erfolgt nicht mehr nach den Regeln, die für den Erwerb solcher Rechte an umlauffähigen Papieren gelten²²⁶, sondern nach den Regeln für nicht umlauffähige Papiere. Das bedeutet: ein Dritter

²¹⁸ Unter das „purchase money security interest“ fällt nicht nur ein vertragliches Sicherungsrecht des Verkäufers, sondern auch das Sicherungsrecht eines Dritten, welcher den Verkauf (durch Darlehen oder Eingehen einer Verbindlichkeit) – dem Käufer oder dem Verkäufer gegenüber – finanziert, s. 9–107 UCC.

²¹⁹ S. 9–301 (2) UCC.

²²⁰ Dazu oben N. 117.

²²¹ Diese verlangen Übergabe, Gegenleistung und guten Glauben, siehe für Traditionspapiere s. 7–501 (4) UCC, für sonstige Wertpapiere ss. 3–302, 8–301, 8–302 UCC.

²²² S. 9–309 UCC. Eingetragen werden kann überhaupt nur ein Sicherungsrecht an Traditionspapieren, nicht ein solches an sonstigen Wertpapieren, siehe oben C 2, S. 446 bei N. 187–190.

²²³ Siehe oben III D 1 c α, S. 431 bei N. 114.

²²⁴ Oben S. 431 bei N. 117.

²²⁵ S. 9–105 (1) (b) UCC; siehe auch Nr. 3 der Erläuterungen hierzu sowie die Erläuterungen zu s. 9–308 UCC.

²²⁶ So aber s. 9 (1) (a) UTRA; vgl. oben III D 1 c β, S. 431.

erwirbt durch Vertrag Rechte an diesen Urkunden, wenn der Erwerb im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs erfolgt, die Urkunde dabei übergeben und eine präsenle Gegenleistung erbracht wird²²⁷, und wenn der Dritte das Recht des Sicherungsnehmers nicht kennt (was auch dann der Fall sein kann, wenn das Recht voll wirksam ist)²²⁸. Für Banken und Finanzierungsinstitute wird damit aber ein Rechtserwerb nahezu ebenso erleichtert wie bei umlauffähigen Wertpapieren, denn für Kreditinstitute ist ein derartiger Erwerb ein normales Geschäft²²⁹; wenigstens insoweit bleibt es also im Ergebnis bei der bisherigen gesetzlichen Regelung für Trust Receipts.

γ) Für den *Kauf von Sicherungsgut im ordentlichen Geschäftsverkehr* geht der Code zwar von dem Grundsatz aus, daß das Sicherungsrecht gegenüber dem Käufer wirksam ist. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht – und hier ist die Ausnahme wichtiger als die Regel –, wenn der Verkäufer geschäftsmäßig solche Güter verkauft und der Käufer im ordentlichen Geschäftsgang erwirbt, ohne von einer Verletzung des Eigentums- oder eines Sicherungsrechtes eines Dritten an dem Kaufgegenstand zu wissen; unerheblich ist dabei, ob das Sicherungsrecht eingetragen ist oder der Käufer Kenntnis von seinem Bestande hat²³⁰. Diese schwer verständliche Formel besagt dasselbe wie s. 9 (2) UTRA²³¹: ein Käufer, der Waren vom Inhaber eines mit diesen Waren handelnden Geschäftes kauft, erwirbt trotz Registrierung und trotz Kenntnis von dem Bestande des Sicherungsrechtes, wenn er nicht weiß, daß die Verfügungsbefugnis des Verkäufers beschränkt ist. Diese Ausnahme von der Drittwirkung des Sicherungsrechtes ist also praktisch auf zum Verkauf bestimmte Güter, d. h. auf Waren beschränkt²³².

²²⁷ Dazu oben N. 188.

²²⁸ S. 9–308 Satz 1 UCC. Volle Wirksamkeit erlangen: durch *Eintragung* ein Sicherungsrecht an zur Sicherheit übertragenen Sicherungsverträgen, s. 9–304 (1) Satz 1 UCC; durch *zeitweilige Herausgabe an den Schuldner* ein Sicherungsrecht an nicht umlauffähigen Wertpapieren, s. 9–304 (4), (5) UCC; durch *Besitz des Sicherungsnehmers* ein Sicherungsrecht an beiden Sicherungsgütern, s. 9–305 UCC.

²²⁹ Siehe die Note, Article 9 – Secured Transactions – Perfection and the Rights of Third Parties: Northwestern University L. Rev. 53 (1958/59) 398 ff. (405). Allerdings erfordert s. 9–308 im Gegensatz zu den in N. 221 genannten Bestimmungen eine *präsenle* Gegenleistung; dazu oben N. 188.

²³⁰ Ss. 9–307 (1), 1–201 (9) UCC.

²³¹ Dazu oben III D 1 c γ, S. 432.

²³² Eine ähnliche Ausnahme gilt aber auch für Verbrauchsgüter und für landwirtschaftliche Maschinen mit ursprünglichem Anschaffungswert bis zu 2500 \$ bei nichtgeschäftsmäßigem Erwerbe, s. 9–307 (2) UCC.

δ) Erwirbt ein Dritter Sicherungsgut *außerhalb des ordentlichen Geschäftsverkehrs* oder wird ihm von einem Händler ein größerer Teil des belasteten Warenlagers übertragen²³³, so erwirbt der Dritte lastenfrei, wenn die Übertragung unter Übergabe des Sicherungsgutes, gegen Entgelt sowie in Unkenntnis und vor Eintragung des Rechtes des Sicherungsnehmers erfolgte²³⁴; bei einem Sicherungsrecht aus Verkauf zur Sicherung des Kaufpreises wirkt jedoch eine Registrierung innerhalb von 10 Tagen nach Besitzübertragung an den Schuldner auf diesen Zeitpunkt zurück²³⁵. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden Vorschriften für Trust Receipts²³⁶.

ε) *Vertragliche Sicherungsrechte* können durch Dritte an Sicherungsgut – außer an umlauffähigen Wertpapieren (vgl. oben *a*) – nicht erworben werden, wenn das Recht des ersten Sicherungsnehmers bereits eingetragen ist (wenn beide registriert sind), sonst perfekt geworden oder wenigstens vorher entstanden ist (wenn keines der Sicherungsrechte voll wirksam ist)²³⁷. Der Code hebt also für den Rang konkurrierender Sicherungsrechte im Regelfall²³⁸ auf den Zeitpunkt der Perfektion ab, d. h. für den gewöhnlichen Fall des besitzlosen Sicherungsrechtes regelmäßig²³⁹ auf den Zeitpunkt der Registrierung. Bei der Beurteilung dieses Prioritäts-Grundsatzes ist zu beachten, daß die Registrierung erfolgen kann, auch wenn das Sicherungsrecht und sogar die zu sichernde Forderung noch nicht entstanden sind²⁴⁰.

Das Prinzip der Priorität wird jedoch nicht unerheblich durchbrochen durch den Vorrang eines neuen bei einem Kauf zur Siche-

²³³ Das Gesetz nennt den Dritten in diesem Fall „*transferee in bulk*“, siehe dazu s. 6–102 UCC.

²³⁴ S. 9–301 (1) (c) UCC; vgl. s. 1–201 (9) UCC.

²³⁵ S. 9–301 (2) UCC. Die Rückwirkung der fristgemäßen Eintragung wirkt selbst gegen einen Pfändungspfandgläubiger, siehe oben S. 451 bei N. 216.

²³⁶ Siehe s. 9 (2) (b) UTRA und dazu oben III D 1 c δ–ε, S. 431.

²³⁷ S. 9–312 (5) UCC.

²³⁸ Die Prioritäts-Bestimmung für mehrere noch nicht perfekte Sicherungsrechte wird praktisch kaum Bedeutung gewinnen.

²³⁹ Anders nur bei dem durch zeitweilige oder zweckbedingte Herausgabe von Wertpapieren gemäß s. 9–304 (4, 5) UCC entstehenden Sicherungsrecht.

²⁴⁰ Die von einem Bankfachmann ausgesprochene Befürchtung, daß die Register mit zahlreichen Eintragungen verstopft würden, die vorsichtshalber vorgenommen werden, ohne daß ein Sicherungsrecht später entstände (siehe N. Y. Leg. Doc. [1954] No. 65 (H) S. 123 ff.), läßt sich daher nicht von der Hand weisen.

zung des Kaufpreises bestellten Sicherungsrechtes vor einem älteren vom *Käufer* eingeräumten Sicherungsrecht²⁴¹: besteht das ältere Recht an Waren – wie regelmäßig bei Trust-Receipt-Geschäften –, so geht das jüngere aus Kauf entstandene grundsätzlich vor. Voraussetzung für diesen Vorrang ist aber, daß das jüngere Sicherungsrecht aus Kauf bei Inbesitznahme des Sicherungsgutes durch den Sicherungsgeber voll wirksam war und daß außerdem vorher alle eingetragenen oder dem Inhaber des neuen Sicherungsrechtes bekannten älteren Sicherungsnehmer eine Anzeige über das neue Kauf-Sicherungsrecht erhalten haben²⁴². Handelt es sich nicht um Waren, so genügt für den Vorrang des jüngeren Sicherungsrechtes aus dem Kauf, daß es bei Inbesitznahme des Sicherungsgutes durch den Sicherungsgeber oder binnen 10 Tagen danach voll wirksam wird²⁴³.

Die Bevorzugung des jüngeren Sicherungsrechtes aus Kauf vor einem bestehenden älteren Sicherungsrecht greift erheblich in das bisher gewohnte Gefüge des Trust Receipt ein. Die neuen Bestimmungen hängen eng mit der Ausgestaltung des Sicherungsrechtes zu einem globalen Sicherungsmittel zusammen. Einem Sicherungsrecht aus dem Kauf etwa von 10 Falcon-Wagen durch den Händler H. am 1. Oktober 1960 kann nämlich ein von H. früher eingeräumtes Sicherungsrecht an denselben Wagen nur unter einer einzigen Voraussetzung zeitlich vorangehen: wenn Händler H. etwa am 1. April 1960 an fünf von ihm gekauften Cadillacs ein Sicherungsrecht wirksam bestellt und mit dem Erlös aus der Veräußerung dieser Wagen die 10 Falcons angeschafft hatte und wenn ferner das ältere Sicherungsrecht vom 1. April sich kraft einer Nacherwerbsklausel auf diese Neuanschaffung erstreckt²⁴⁴. Damit wird der eigentliche Grund für den besonderen Vorrang des späteren Sicherungsrechtes aus Kauf deutlich: Die Möglichkeit, das Sicherungsrecht zur Sicherung aller

²⁴¹ Siehe dazu auch unten N. 244.

²⁴² S. 9–312 (3) UCC. Dieses Erfordernis bringt eine nicht unerhebliche Verzögerung bei der Kreditgewährung mit sich, da zunächst das Register auf Eintragungen überprüft und die eingetragenen Inhaber älterer Sicherungsrechte benachrichtigt werden müssen, siehe N. Y. Leg. Doc. (1954) No. 65 (H.) S. 128 ff.

²⁴³ S. 9–312 (4) UCC.

²⁴⁴ Siehe die Erläuterungen zu s. 9–312 UCC, Nr. 3. – Diese Regel gilt selbstverständlich nicht, wenn das ältere Sicherungsrecht an den 10 Falcons nicht von H, sondern etwa von dessen Verkäufer, einem Dritten D, eingeräumt worden war. Die Konkurrenz der Sicherungsrechte von D und von V₁, dem Verkäufer der fünf Cadillacs, löst sich nach den allgemeinen Regeln über die Drittwirkung des Sicherungsrechtes.

künftigen Forderungen gegen den Schuldner zu verwenden und es auch auf den Nacherwerb zu erstrecken, enthält zugleich die Gefahr – die *Llewellyn* bereits bei der Arbeit am Uniform Trust Receipts Act erkannt hatte²⁴⁵ –, daß dem ersten Sicherungsnehmer ein Monopol bei der Finanzierung des Schuldners gewährleistet wird. Im Interesse der Wettbewerbsfreiheit auf dem Kreditmarkt wie der Bewegungsfreiheit des Schuldners hat deshalb der Code in gewissen Fällen ein älteres Sicherungsrecht einem jüngeren Sicherungsrecht aus Kauf untergeordnet²⁴⁶. Die in diesem Punkt erhebliche Änderung des bisherigen Rechts der Trust Receipts ist demnach als Gegengewicht gegen die allgemeine Anerkennung der Nacherwerbs-Klauseln durch den Code gedacht.

Es ist allerdings fraglich, ob das Gesetzbuch die widerstreitenden Interessen der beteiligten Sicherungsnehmer in jeder Hinsicht glücklich abgewogen hat. Es leuchtet nicht ein, daß die Begründung eines jüngeren Sicherungsrechtes aus Kauf dem Inhaber des älteren Sicherungsrechtes zwar angezeigt werden muß, wenn das Sicherungsgut aus Waren besteht, nicht aber bei anderem Sicherungsgut. Beachtenswert ist jedoch die klare Einsicht in einige Gefahren eines globalen Sicherungsrechtes und der Versuch, diese Gefahren abzuwenden. Der Zwang zur Anzeige dürfte den Inhaber eines bereits bestehenden Sicherungsrechtes vor der Gewährung weiterer Darlehen an den Schuldner warnen²⁴⁷; das würde es freilich nur rechtfertigen, die Wirksamkeit des älteren Sicherungsrechtes für solches Sicherungsgut abzulehnen, das nach Empfang der Anzeige auf Grund einer Nacherwerbsklausel unter das ältere Sicherungsrecht gefallen ist.

d) Drittgläubiger mit gesetzlichen Sicherungsrechten

Der Vorrang eines gesetzlichen Pfandrechtes, welches Gläubiger des Schuldners auf Grund eines Vertrages mit diesem erwerben (Unternehmerpfandrecht), ist im Code aufrechterhalten, ohne Rücksicht auf die Eintragung des vertraglichen Sicherungsrechtes²⁴⁸.

²⁴⁵ Siehe oben S. 437 bei N. 139; ferner *Llewellyn*, Problems of Codifying Security Law: L. Contemp. Probl. 13 (1948) 687 ff. (695).

²⁴⁶ Diese Abhilfen des Code übersieht offenbar *Denon* (oben N. 142) 54, der einen Mißbrauch der Nacherwerbsklausel befürchtet.

²⁴⁷ Bankers Manual 155.

²⁴⁸ S. 9–310 UCC. Falls das maßgebende Landesrecht das Pfandrecht jedoch unterordnet, hat es dabei sein Bewenden.

2. *Drittwirkungen des Sicherungsrechtes bei Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung von Sicherungsgut*

Ein voll wirksames Sicherungsrecht setzt sich, wenn das belastete Sicherungsgut ganz oder teilweise vermischt oder verarbeitet wird, an der Mischung oder dem Erzeugnis fort, sofern entweder die Identität der Bestandteile verlorengegangen ist oder bei der Eintragung des ursprünglichen Sicherungsrechtes dieses auf das Erzeugnis erstreckt worden ist. Waren die Bestandteile mit den Rechten verschiedener Sicherungsnehmer belastet, so sind diese am Erzeugnis oder an der Mischung ranggleich und entsprechend dem Verhältnis beteiligt, das zwischen den Kosten der einzelnen Bestandteile und den Gesamtkosten der Mischung oder des Erzeugnisses besteht²⁴⁹.

Besondere Regeln gelten für Sicherungsgut, welches wesentlicher Bestandteil von Grundstücken oder beweglichen Sachen wird²⁵⁰.

3. *Drittwirkungen des Sicherungsrechtes am Erlös*

a) Der *identifizierbare Erlös* aus einer Verfügung über das Sicherungsrecht wird ähnlich wie im Trust Receipts Act behandelt: an ihm setzt sich das Sicherungsrecht fort, sofern es voll wirksam war. Dieser Fortbestand ist jedoch auf 10 Tage seit Empfang des Erlöses durch den Schuldner befristet, wenn nicht entweder die Eintragung des ursprünglichen Sicherungsrechtes ausdrücklich auf den Erlös erstreckt war oder das Sicherungsrecht am Erlös innerhalb der 10-Tage-Frist selbständig voll wirksam gemacht wird²⁵¹.

b) An Erlös in Form von *Zahlungsmitteln*, die beim Schuldner oder seiner Bank *vermischt* worden sind, ist das Sicherungsrecht nur in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wirksam. Es erstreckt sich dann auf das gesamte Bargeld und alle Bankguthaben des Schuldners, ist aber der Höhe nach beschränkt durch den Vorbehalt der Aufrechnung²⁵² und vor allem auf den Gesamt-

²⁴⁹ S. 9-315 UCC.

²⁵⁰ Ss. 9-313, 9-314 UCC.

²⁵¹ S. 9-306 (3) UCC. Das Sicherungsrecht ist auch in einem Insolvenzverfahren wirksam; die Identifizierbarkeit von Geld, Schecks und ähnlichen Zahlungsmitteln endet jedoch mit der Einreichung bei einer Bank, s. 9-306 (4) (a-c) UCC und dazu unten b.

²⁵² Dieser Vorbehalt bezieht sich auf das regelmäßig vereinbarte Recht der Banken, gegen Kundenforderungen mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, siehe N. Y. Leg. Doc. (1954) No. 65 (H) S. 116ff., 164.

betrag der vom Schuldner während der 10 Tage vor Eröffnung des Verfahrens empfangenen und vermischten Beträge, abzüglich der während dieser Zeit an den Sicherungsnehmer gezahlten Summen²⁵³. Auch diese Lösung schließt sich ziemlich eng an den Uniform Trust Receipts Act an. Es ist freilich wieder zweifelhaft, ob in einem Konkursverfahren die Bundesgerichte diese Bestimmung beachten werden²⁵⁴.

c) Die Regeln über den identifizierbaren Erlös (oben a) gelten grundsätzlich auch, wenn der Erlös aus einer *Urkunde über einen Sicherungsvertrag* in dem oben erläuterten Sinn besteht²⁵⁵. Stellt jedoch die Urkunde den Erlös aus einem bestimmungsgemäßen Verkauf von Waren dar, so ist die Drittwirkung des ursprünglichen Sicherungsrechtes wesentlich schwächer: bei Übergabe der Urkunde, präsenter Gegenleistung und Erwerb im normalen Geschäftsverkehr erlangt ein Dritter – und das heißt praktisch wieder eine Bank oder ein Finanzierungsinstitut²⁵⁶ – Rechte an der Urkunde, selbst wenn er Kenntnis von dem älteren Sicherungsrecht hat²⁵⁷. Diese Sondervorschrift ist zusammen mit anderen Regeln, die dem Schutz des Erwerbers im ordentlichen Geschäftsverkehr und des Erwerbers von Urkunden über Sicherungsverträge dienen, ein Glied in dem Kampf des Gesetzes gegen ein Finanzierungsmonopol²⁵⁸.

d) Eine ausführliche Lösung hat der Code für die bisher überhaupt nicht geregelten Fragen entwickelt, die sich beim *Rückerwerb des Sicherungsguts* durch den Sicherungsnehmer nach bestimmungsgemäßer Veräußerung ergeben²⁵⁹.

α) Keine Besonderheiten gelten bei einem solchen Rückerwerb, wenn *lediglich ein Sicherungsnehmer* Rechte an dem Gut hatte. Diese Rechte leben an dem zurückerlangten Sicherungsgut wieder auf, sofern die gesicherte Forderung noch nicht erfüllt ist. War das ursprüngliche Sicherungsrecht bereits voll wirksam geworden, so bleibt es dabei; andernfalls muß der Sicherungsnehmer die volle

²⁵³ S. 9–306 (4) (d) UCC.

²⁵⁴ *Kennedy* (oben N. 142) 531 ff.; dagegen *Bankers Manual* 160.

²⁵⁵ Vgl. oben E 1 c β, S. 452 nach N. 224.

²⁵⁶ Siehe oben E 1 c β, S. 453 bei N. 229.

²⁵⁷ S. 9–308 Satz 2 UCC.

²⁵⁸ *Phalan* (oben N. 142) 97.

²⁵⁹ Unerheblich ist dabei, ob der Rückerwerb des Verkäufers auf Rückgabe durch den Käufer (etwa wegen Sachmangels) oder auf Rücknahme durch den Verkäufer (etwa wegen Zahlungsverzuges des Käufers) beruht.

Wirksamkeit durch Eintragung oder Inbesitznahme herbeiführen²⁶⁰. Ein Autor sieht freilich auch hier die Gefahr der Anfechtung im Konkursverfahren²⁶¹.

β) Schwieriger ist die Lage bei einer *Konkurrenz von Sicherungsnehmern*: dann nämlich, wenn nicht nur Sicherungsnehmer N_1 Rechte am Sicherungsgut hat, sondern außerdem Sicherungsnehmer N_2 Rechte am Erlös aus der Veräußerung dieses Gutes beansprucht, weil der Sicherungsgeber den Verkauf des Sicherungsgutes zusätzlich durch N_2 hatte finanzieren lassen gegen Abtretung des Erlöses aus dem Verkauf – sei es einer Forderung, sei es der Urkunde über einen Sicherungsvertrag.

Für die Rechte des ersten Sicherungsnehmers sind auch in diesem Fall die zu α) erwähnten Regeln maßgebend.

Was den zweiten Sicherungsnehmer betrifft, so erwirbt auch er ein Sicherungsrecht an den Waren, die in den Besitz des Schuldners zurückgelangt sind. Dieses Sicherungsrecht wirkt jedoch zunächst nur gegen den Sicherungsgeber²⁶². Gegenüber allen anderen Personen wird der „Status“ dieses Sicherungsrechtes nach denjenigen Grundsätzen bestimmt, welche allgemein für die Erstreckung des Sicherungsrechtes auf den Erlös gelten, mit den zwei Abschwächungen allerdings, daß N_2 keine zehntägige Schutzfrist für die Perfektion seines Sicherungsrechtes hat und daß er dieses auch nicht durch Erstreckung einer Eintragung auf Erlös ohne weiteres für die zurückgelangten Sachen in Kraft setzen kann. Darin zeigt sich, daß es sich hier eben nur um einen Quasi-Erlös handelt. Von diesen beiden Ausnahmen abgesehen, wird jedoch die in den Besitz des Sicherungsgebers zurückgelangte Ware grundsätzlich wie Erlös aus dem Sicherungsgut des N_2 beurteilt. Das bedeutet im einzelnen: Gegenüber den Gläubigern des Schuldners und den Erwerbenden des Sicherungsgutes wirkt das Sicherungsrecht des N_2 erst, wenn es (mittels Eintragung oder Besitzergreifung durch N_2) perfekt geworden ist²⁶³. Besteht das Sicherungsrecht des N_1 fort, so hat diesem gegenüber das Sicherungsrecht des N_2 denselben Rang, den es bisher im Verhältnis zu dem Sicherungsrecht des N_1 an dem Gegenwert aus dem

²⁶⁰ S. 9-306 (5) (a) UCC.

²⁶¹ *Kennedy* (oben N. 142) 535.

²⁶² S. 9-306 (5) (b) Satz 1 und (c) Satz 1 UCC.

²⁶³ S. 9-306 (5) (d), entsprechend s. 9-306 (3) (b) UCC, allerdings ohne die zehntägige Schutzfrist.

Verkauf hatte. Soweit der Gegenwert aus Forderungen oder Urkunden über einen Sicherungsvertrag über nicht zum Verkauf bestimmte Güter bestand, geht das Sicherungsrecht des ersten Sichernehmers vor²⁶⁴; bestand der Gegenwert dagegen aus einer Urkunde über einen Sicherungsvertrag über zum Verkauf bestimmte Waren und wurde diese Urkunde von N₂ im normalen Geschäftsverkehr gegen präsenle Gegenleistung in Besitz genommen, so geht das Sicherungsrecht des N₂ vor²⁶⁵.

V. WÜRDIGUNG

A. Das UTRA-Trust-Receipt und das Sicherungsrecht des Code

Beschränkt man sich bei der Untersuchung des vom Code geschaffenen Sicherungsrechts auf den wirtschaftlichen Verwendungsbereich des Trust Receipt, so treten Ausmaß und Grenzen seiner Verwandtschaft mit der bisherigen spezialgesetzlichen Regelung dieser Sicherungsform deutlich hervor.

1. *Übereinstimmungen und Abweichungen*

Die Übereinstimmung ist hinsichtlich der *formellen Bestimmungen*, insbesondere über die Registrierung einer Finanzierungsanzeige, so augenfällig, daß sie keiner Ausführung bedarf; erwähnenswert ist lediglich die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Eintragung von einem Jahr auf fünf Jahre.

Die *materiellen Voraussetzungen* für die Begründung eines Sicherungsrechtes haben sich erheblich gewandelt. Die vom UTRA aufgestellten Zweckbeschränkungen des Trust Receipt spielen nach dem Code nur noch für die befristete Besitzaufgabe beim Faustpfand bzw. die befristete Wirksamkeit des besitzlosen Sicherungsrechtes eine Rolle. Die gegen andere Sicherungsformen gerichtete allgemeine Abgrenzungsfunktion der Zweckbeschränkungen des UTRA ist mit der Schaffung eines einheitlichen Sicherungsrechtes entfallen.

²⁶⁴ S. 9-306 (5) (b und c) UCC, jeweils Satz 2; auch das entspricht der Rechtslage, die gemäß s. 9-306 (3) (b) nach Ablauf der Zehntagesfrist besteht (vgl. die vorige Note).

²⁶⁵ S. 9-306 (5) (b) Satz 2 in Verbindung mit s. 9-308 Satz 2; siehe dazu oben 1 c β , S. 452 f.

Die *Rechtswirkungen* des eingetragenen Sicherungsrechtes, namentlich seine Drittwirkungen, stimmen bei beiden Sicherungsformen weithin überein. Nach dem Code wie nach dem UTRA geht das eingetragene Sicherungsrecht einem ungesicherten Drittgläubiger sowie einem Drittgläubiger mit gesetzlichem oder Pfändungspfandrecht vor; nur die heilende Wirkung einer nachträglichen Eintragung ist im Code abgeschwächt worden. Auch die Drittwirkungen des Sicherungsrechtes an dem Erlös aus einer Verfügung über das Sicherungsgut ähneln sich sehr stark, soweit nicht die Regeln des Code gänzlich neue Sachverhalte erfassen.

Der Vorrang der Rechte Dritter – sogar bei Eintragung des Sicherungsrechtes – ist erhalten geblieben für Erwerber von Order- und Inhaberpapieren, für Käufer von Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr (vorbehaltlich der Kenntnis einer Verfügungsbeschränkung des Sicherungsgebers) sowie für das Unternehmerpfandrecht. Dieselbe Regel gilt jedenfalls für Kreditinstitute nach wie vor bei dem Erwerb vertraglicher Rechte an Urkunden über Sicherungsverträge. Gleichgeblieben sind ferner die Voraussetzungen für den Vorrang eines Käufers außerhalb des ordentlichen Geschäftsverkehrs, außer gegenüber einem Sicherungsrecht aus Verkauf.

An wesentlichen Änderungen, welche die Drittwirkung des Sicherungsrechtes durch den Code erfahren hat, ist zunächst die ausführliche Regelung des Code für die Konkurrenz mehrerer Sicherungsrechte zu erwähnen; an ihr ist weniger der Ausgangspunkt – das Prinzip der Priorität – bemerkenswert, als die Durchbrechungen dieses Grundsatzes, namentlich zugunsten jüngerer Sicherungsrechte aus dem bestimmungsgemäßen Verkauf von Waren. Eingehende Bestimmungen hat der Code auch für die Wirksamkeit des Sicherungsrechtes am Erlös aus einer Verfügung über das Sicherungsgut getroffen: besteht der Erlös von Waren in einer Urkunde über einen Sicherungsvertrag, so kann diese von einem Kreditinstitut trotz Kenntnis des älteren Sicherungsrechtes lastenfrei erworben werden. Dasselbe gilt, wenn Waren, die einem ersten Sicherungsrecht unterlagen und bei deren Veräußerung ein Kreditinstitut ein Sicherungsrecht an einer Urkunde über einen Sicherungsvertrag begründet hatte, in den Besitz des Sicherungsgebers zurückgelangen: auch hier geht das Sicherungsrecht des zweiten Sicherungsnehmers vor.

Weniger bedeutsam ist es, daß der Code die vom UTRA zugestandene Frist für die rückwirkende Eintragung eines Sicherungsrechtes gegenüber einem nach seiner Entstehung begründeten Pfändungspfandrecht eines Drittgläubigers von 30 auf 10 Tage verkürzt hat. Dasselbe Vorrecht einer zehntägigen Schutzfrist zur Nachholung einer Registrierung genießt nach dem Code das besondere Sicherungsrecht aus Verkauf nunmehr auch gegenüber dem Käufer eines größeren Teils des Warenlagers des Sicherungsgebers.

2. Vergleich

Kann man trotz dieser gewichtigen Abweichungen das neue Sicherungsrecht des Code – jedenfalls im Anwendungsbereich des Trust Receipt – als folgerichtige Weiterentwicklung des vom UTRA geschaffenen Trust Receipt bezeichnen? Die Antwort wird davon abhängen, ob die Abweichungen ausschließlich zurückzuführen sind auf die Erweiterung des Trust Receipt aus einer von mehreren Sicherungsformen zu dem neuen einheitlichen Sicherungsrecht oder ob daneben noch andere wesentliche Änderungen zu verzeichnen sind.

(a) Die Vereinheitlichung der Sicherungsformen hat den Verzicht auf die früheren Zweckbeschränkungen des Trust Receipt bewirkt, da es einer Abgrenzung gegen andere Sicherungsformen nun nicht mehr bedarf.

(b) Zur Abwehr der Gefahren eines Sicherungsmonopols, welche der Code selbst durch die Schaffung eines einheitlichen Sicherungsrechtes, durch den Grundsatz der Priorität des älteren Sicherungsrechtes, durch die Zulassung der Nacherwerbsklausel sowie durch die Erstreckung des Sicherungsrechtes auf alle vergangenen und künftigen Forderungen gegen den Sicherungsgeber heraufbeschworen hat, dient die wichtigste Abschwächung der Drittwirkungen des Sicherungsrechtes: der regelmäßige Vorrang eines jüngeren Sicherungsrechtes zur Sicherung des Kaufpreises beim Verkauf von Waren. Damit soll den Gefahren eines Sicherungsmonopols an dem besonders gefährdeten Sicherungsgut, nämlich den zum Umschlag bestimmten Sachen, begegnet werden.

(c) Die sonstigen, weniger bedeutsamen Modifikationen der Wirksamkeit des Sicherungsrechtes sind offenbar lediglich im Interesse der inneren Folgerichtigkeit des Gesetzes vorgenommen worden.

Das Sicherungsrecht des Code hat also die Grundlagen des UTRA-Trust-Receipt bewahrt. Alle wesentlichen Neuerungen sind durch die Erweiterung zu einem allgemeinen Sicherungsrecht veranlaßt, welches die Bestellung einer globalen Sicherung nunmehr außerordentlich erleichtert. Tiefgreifende Änderungen aus anderen Gründen sind nicht ersichtlich.

Dieser Schluß wird bestätigt durch die Struktur des vom Code geschaffenen Sicherungsrechtes. Augenfällig ist die Gemeinsamkeit mit dem UTRA in der Abstraktion vom Eigentumstitel und der Verwendung des funktionsgetreuen Begriffes des „Sicherungsrechtes“ (security interest). Dem Inhalt nach sind freilich das Sicherungsrecht des UTRA und dasjenige des Code nicht identisch; insofern könnte man die Verwendung desselben Ausdrucks sogar bedauern. Andererseits macht sie aber deutlich, daß trotz des erweiterten Inhalts die konstruktive Grundlage des UTRA beibehalten wurde.

B. Das Sicherungsrecht des Code und das deutsche Recht

1. Gesetzestechnik

Die kodifikatorische Leistung des UTRA und des Code ist geeignet, den deutschen Beobachter mit Bewunderung, ja mit Neid zu erfüllen. Er wird zugeben müssen, daß sie auf dem kodifikationsfreudigen europäischen Kontinent kein Gegenstück findet – angesichts der landläufigen Vorstellungen über das Verhältnis von Richterrecht und Gesetzesrecht in den Vereinigten Staaten gewiß eine überraschende Erkenntnis.

2. Materieller Gehalt

Beim Vergleich des Inhalts der amerikanischen Sicherungsrechte mit entsprechenden Sicherungsformen des deutschen Rechtes unterscheidet man zweckmäßigerweise zwischen den beiden Fallgruppen der „reinen Besitzaufgabe“ (ohne unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft) und der „Besitzaufgabe im Anschluß an ein Erwerbsgeschäft“²⁶⁶.

(a) Findet eine *reine Besitzaufgabe bei verpfändeten Wertpapieren* statt, so ist ein Fortbestand des Pfandrechts nach § 1253 BGB ausgeschlossen. Im Bankverkehr ist es in einem solchen Fall auch nicht

²⁶⁶ Vgl. oben I 2, S. 406.

üblich, das Pfandrecht durch ein besitzloses Sicherungsrecht an den Wertpapieren zu ersetzen; da die Wertpapiere in der Regel zur Einlösung herausgegeben werden, ist es für die Bank meist günstiger, sich die durch die Wertpapiere repräsentierten Sachen oder Ansprüche zur Sicherheit übertragen zu lassen.

Etwas anders liegt der wohl häufigere Fall, daß an den Wertpapieren *Sicherungseigentum* der Bank besteht. Bei Herausgabe solcher Wertpapiere lassen sich die Banken teilweise vom Sicherungsgeber auf einer „Treuhand-Quittung“ bestätigen, daß die Rückgabe nur zu getreuen Händen und ohne Beeinträchtigung der Rechte des Sicherungsnehmers erfolge. Dies entspricht völlig dem Trust-Receipt-Geschäft (bzw. der Hingabe eines Letter of Trust in England); die Ähnlichkeit wird verstärkt durch den Namen des deutschen Formulars, der offenbar vom amerikanischen Trust Receipt abgeleitet ist. Ein wesentlicher dogmatischer Unterschied liegt freilich darin, daß nach deutschem Recht das ursprüngliche „Sicherungsrecht“ in Form des zur Sicherheit übertragenen Eigentums auch nach Besitzaufgabe fortbesteht. Nach dem UTRA würde dagegen ein entsprechendes vor Besitzaufgabe begründetes Sicherungsrecht von dem bei Besitzaufgabe durch Trust Receipt begründeten Sicherungsrecht abgelöst werden; nach dem Code gibt es zwar nur ein einheitliches (einmal mit Besitz verbundenes und dann besitzloses) Sicherungsrecht; dieses verliert jedoch mit der Besitzaufgabe teilweise seine Wirksamkeit²⁶⁷.

(b) Bei der *Besitzaufgabe im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft*, praktisch vor allem bei der Finanzierung des Erwerbs von Waren durch Händler zum Wiederverkauf, gibt es in Deutschland kein spezifisches Gegenstück zu den in den Vereinigten Staaten bis zur Inkraftsetzung des Code entwickelten Sonderformen für die Sicherung des drittfinanzierten Absatzes. Gebräuchlich ist vor allem die Sicherungsübereignung, gelegentlich auch die Übertragung des vom Verkäufer vorbehaltenen Eigentums. Bei Verwendung beider Sicherungsformen kann durch überlegte Vertragsgestaltung die Sicherung auch auf alle bereits entstandenen und künftigen Ansprüche des Sicherungsnehmers erstreckt und außerdem später erworbenes Vermögen des Sicherungsgebers belastet werden (Raumsicherungsverträge bzw. verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt).

²⁶⁷ Siehe oben IV C 2, S. 446.

Die Drittwirkungen der deutschen Sicherungsmittel sind, da ihnen mangels Registrierung die Publizität fehlt, schwächer als diejenigen der amerikanischen Sicherungsrechte. Das gilt insbesondere für die Konkurrenz mehrerer Sicherungsrechte an demselben Sicherungsgut. Indem das amerikanische Recht hierbei auf den Zeitpunkt der ersten Eintragung abstellt, macht es die Stellung des ersten Sicherungsnehmers so stark, daß im Interesse des Sicherungsgebers und Dritter Sondervorschriften für Sicherungsrechte aus Kauf erforderlich wurden. Demgegenüber konnte sich das deutsche Recht damit begnügen, spezielle Regeln gegen die Gefahren der Globalsicherung lediglich in der richterlichen und neuestens der kartellrechtlichen Mißbilligung der Übersicherung zu entwickeln.

3. Dogmatik

Die dogmatischen Ansätze des deutschen und des amerikanischen Rechts unterscheiden sich in zwei Hauptpunkten.

Das deutsche Recht verwendet für den drittfinanzierten Absatz dieselben Sicherungsformen wie für die Sicherung von Darlehen, die nicht für Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung von Waren gegeben werden. Eine Sonderform für Darlehen zur Absatzfinanzierung durch Dritte brauchte deshalb nicht entwickelt zu werden, weil die Sicherungsübereignung nicht auf bestimmte Geschäftszwecke beschränkt ist. Diese Freiheit des Geschäftszweckes hat nunmehr der Code auch für die Vereinigten Staaten erreicht.

Andererseits hat der Code die vom UTRA eingeleitete Ausbildung eines allgemeinen Sicherungsrechts zum Abschluß gebracht und sich damit vom deutschen Recht weiter entfernt. Denn man kann zwar sagen, daß in Deutschland für die besitzlosen Sicherungsrechte das Eigentum den gemeinsamen Ausgangspunkt bildet; der Inhalt dieses Sicherungseigentums hängt jedoch im einzelnen davon ab, ob es sich um Vorbehaltseigentum oder um Eigentum zur Sicherheit handelt und ob dieses eigen- oder fremdnützig ist. Fehlt uns hiernach die an sich wohl wünschenswerte Einheit, so fragt es sich doch, ob es zweckmäßig ist, das einheitliche Sicherungsrecht so entschieden vom Eigentum zu emanzipieren, wie das in den Vereinigten Staaten geschehen ist. Das deutsche Recht geht von dem nach Umfang und Folgen festgelegten Begriff des Eigentums aus, schränkt diesen jedoch im Hinblick auf die (verschiedenen) Sicherungszwecke ein.

Das amerikanische Recht hingegen sieht vom Eigentum völlig ab und muß daher Umfang und Folgen seines Sicherungsrechtes einzeln aufzählen.

Zugespitzt formuliert: das deutsche Recht bedient sich der Subtraktion vom Eigentum, das amerikanische der positiven Enumeration. Welchen Kraftaufwand die amerikanische Methode erfordert, zeigen die langen und komplizierten Regeln des Art. 9 UCC.